

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Titel

**Gesetz zur Inanspruchnahme der Gemeinde Heuersdorf
für den Braunkohlenabbau und zur Eingliederung der Gemeinde
Heuersdorf in die Stadt Regis-Breitungen
(Heuersdorfgesetz – HeudG)**

Anmerkungen:

- *Den Mitgliedern des Landtages werden die im Anschreiben des Ministerpräsidenten genannten Materialordner I bis III nachgereicht.*
- *Die Stellungnahmen der Anhörung der Einwohner werden „Für den Dienstgebrauch“ nur den Mitgliedern des Landtages als „zu Drucksache 3/9540“ ausgereicht.*

Eingegangen am: 30.10.2003

Ausgegeben am: 07.11.2003

Maßgeblich ist allein die als Landtagsdrucksache (Nummer siehe oben) gedruckte und verteilte Fassung!

Eingegangen am: 30.10.2003

Ausgegeben am: 07.11.2003

*Maßgeblich ist allein die als Landtagsdrucksache (Nummer siehe oben) gedruckte
und verteilte Fassung!*

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Inanspruchnahme der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau und zur Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Stadt Regis-Breitungen“ (Heuersdorfgesetz-HeudG)

A. Zielstellung

Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Landtag.

Der Gesetzentwurf regelt die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau. Diese Inanspruchnahme ist aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich. Sie bedarf nach Art. 88 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 SächsVerf eines Gesetzes; denn die Entscheidung, das Gebiet einer Gemeinde zur Devastierung durch den Braunkohlenabbau freizugeben, ist von ihrer Intention und von ihrer Wirkung her einer rechtlichen Auflösung gleichzusetzen, die nur durch Gesetz aus Gründen des Gemeinwohls erfolgen darf. Dies hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen in seiner Entscheidung vom 14. Juli 2000 (Az.: Vf. 40-VIII-98) bekräftigt, mit der er das erste Heuersdorf-Gesetz vom 8. April 1998 (SächsGVBl. S. 150 f.) für nichtig erklärt hat.

Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung die Inanspruchnahme eines Gemeindegebietes für den Braunkohlenabbau bei Beachtung der in seiner Entscheidung formulierten Maßgaben, insbesondere einer ordnungsgemäßen Prognosen, nicht ausgeschlossen.

B. Wesentlicher Inhalt

§ 1 des Gesetzentwurfs stellt fest, dass das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau in Anspruch genommen werden kann.

§ 2 sieht die Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Stadt Regis-Breitungen vor.

Die Vorschrift folgt dabei den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen in seinem Urteil vom 14. Juli 2000 (II., Ziffer 2.1), wonach die Entscheidung des Gesetzgebers zur Aufgabe des Gemeindegebietes für eine bergbaubedingte Inanspruchnahme von Intention und Wirkung her einer Auflösung der Gemeinde entspricht. Daher musste im Gesetzentwurf eine Regelung über die Zuordnung des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf getroffen werden. Des Weiteren werden damit in geeigneter Weise die Rechte der Gemeinde und ihrer Einwohner geschützt.

Die Regelung des § 2 präjudiziert allerdings nicht einen eventuellen gemeinsamen Umsiedlungsstandort. Da die Gemeinde Heuersdorf derzeit eine gemeinsame Umsiedlung ablehnt, konnte eine entsprechende Regelung zu einem Umsiedlungsstandort nicht aufgenommen werden.

Die §§ 3 - 15 enthalten Folgeregelungen, die sich aus der Eingliederung ergeben.

Die gebietliche Eingliederung soll zum 1. Oktober 2004 erfolgen (§ 16 Satz 2). Die übrigen Vorschriften treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft (§ 16 Satz 1).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (Abteilung 4/Referat 43)

Gesetz
zur Inanspruchnahme der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau
und zur Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Stadt Regis-Breitungen
(Heuersdorfgesetz – HeudG)

Vom

Teil 1

Inanspruchnahme der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau

§ 1
Nutzung des Gemeindegebietes

Das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf kann für den Braunkohlenabbau in Anspruch genommen werden.

Teil 2

Kommunalrechtliche Regelungen

§ 2
Eingliederung

Die Gemeinde Heuersdorf wird in die Stadt Regis-Breitungen eingegliedert.

§ 3
Rechtsnachfolge

Die Stadt Regis-Breitungen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Heuersdorf.

§ 4
Auseinandersetzung

(1) Die Gemeinde Heuersdorf und die Stadt Regis-Breitungen regeln, soweit erforderlich, die Folgen der Eingliederung durch Vereinbarung, soweit sie durch dieses Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt werden.

Gegenstand der Vereinbarung kann insbesondere sein:

1. der Erhalt der Gemeindefeuerwehr von Heuersdorf als Ortsfeuerwehr der Stadt Regis-Breitungen,
2. die Behandlung der Registraturunterlagen und des Archiv- und Schriftgutes der Gemeinde Heuersdorf,
3. die Bereitstellung geeigneter Wohnbaustandorte in der Stadt Regis-Breitungen für die Bürger der Gemeinde Heuersdorf,
4. Maßnahmen für eine schnelle und aktive Integration der Bürger der Gemeinde Heuersdorf in die Stadt Regis-Breitungen,
5. die Interessenvertretung der Gemeinde Heuersdorf im Zusammenhang mit der bergbaulichen Inanspruchnahme und deren Folgen.

(2) Kommt eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 Satz 1 zustande, hat diese auch Bestimmungen über die befristete Vertretung der Gemeinde Heuersdorf bei Streitigkeiten über die Vereinbarung zu enthalten. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Kommt eine erforderliche Vereinbarung bis zum 1. Oktober 2004 nicht zustande oder enthält sie keine hinreichende Regelung, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Stadt Regis-Breitungen und des Ortschaftsrates der Gemeinde Heuersdorf die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen bis spätestens zum 31. Dezember 2004.

(3) Für Verfahren über die Wirksamkeit der durch dieses Gesetz bestimmten Eingliederung und zur Wahrnehmung der Rechte hinsichtlich der Vereinbarung nach Absatz 1 oder rechtsaufsichtlicher Bestimmungen nach Absatz 2 gilt die Gemeinde Heuersdorf solange als fortbestehend, bis eine Entscheidung über die Wirksamkeit der Eingliederung oder über die Wahrnehmung der Rechte hinsichtlich der Vereinbarung nach Absatz 1 oder rechtsaufsichtlicher Bestimmungen nach Absatz 2 unanfechtbar wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014. Dies gilt auch für Verfahren über die Wirksamkeit der durch dieses Gesetz zugelassenen bergbaulichen Inanspruchnahme des Gemeindegebietes der Gemeinde Heuersdorf.

§ 5

Wohnsitz und Aufenthalt

Die Wohn- und Aufenthaltsdauer der Bürger und Einwohner in der Gemeinde Heuersdorf gilt als Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Regis-Breitungen.

§ 6

Ortsteilname

(1) Der Name der Gemeinde Heuersdorf wird Ortsteilname der Stadt Regis-Breitungen.

(2) Das Benennungsrecht der Stadt Regis-Breitungen gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 346), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

§ 7 Ortsrecht

Das zum Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in dieser geltende Ortsrecht gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 8 Ortschaftsverfassung

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf ist die Ortschaftsverfassung einzuführen, wenn nicht die Gemeinde Heuersdorf gegenüber der Stadt Regis-Breitungen darauf verzichtet. Die Hauptsatzung der Stadt Regis-Breitungen ist unverzüglich entsprechend zu ändern.
- (2) Wird die Ortschaftsverfassung eingeführt, kann sie mit Zustimmung des Ortschaftsrates wieder aufgehoben werden, sobald die Zahl der auf dem Gebiet der Gemeinde Heuersdorf mit Hauptwohnung gemeldeten Einwohner weniger als ein Drittel gegenüber dem Stand 31. Dezember 2002 beträgt. Maßgeblich für die Feststellung ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni 2003 fortgeschriebene Einwohnerzahl.
- (3) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode bilden die Gemeinderäte der Gemeinde Heuersdorf die Ortschaftsräte.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Heuersdorf kann beschließen, dass dem Bürgermeister mit Wirksamwerden der Eingliederung das Amt des Ortsvorstehers übertragen wird. Mit der Übertragung des Amtes ist er stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates.

§ 9 Erweiterung des Stadtrates in der Stadt Regis-Breitungen

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Heuersdorf wählt eine Person, die dem Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung bis zur nächsten regelmäßigen Wahl angehört. Die Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Regis-Breitungen erhöht sich entsprechend.
- (2) Wählbar gemäß Absatz 1 Satz 1 sind die Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Für den Gewählten sind mindestens zwei Ersatzpersonen zu wählen, deren Reihenfolge festzulegen ist.

§ 10 Rechtsstellung der Bediensteten

- (1) Für den Übertritt der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 128 bis 132 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3329) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Angestellten, Arbeiter sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden in entsprechender Anwendung von §§ 128 und 129 Abs. 2 bis 4 BRRG übergeleitet.

(3) Soweit Bedienstete nach den Absätzen 1 und 2 übernommen werden, sind deren zurückgelegte Dienst- und Beschäftigungszeiten so zu behandeln, als ob sie bei der Stadt Regis-Breitingen verbracht worden wären.

§ 11 Rechnungsabschlüsse

Die Stadt Regis-Breitingen erstellt den Rechnungsabschluss für den Haushalt der Gemeinde Heuersdorf. § 88 SächsGemO findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Haushaltswirtschaft

(1) Die Gemeinde Heuersdorf darf keine Maßnahmen treffen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben, ihr Vermögen erheblich schmälern oder langfristig finanzwirksam sind. In dringenden Fällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen über die Gemeindegewirtschaft bleiben unberührt.

§ 13 Stellenbewirtschaftung

Die Gemeinde Heuersdorf darf

1. freie oder frei werdende Stellen nicht besetzen, ausgenommen sind Stellen, für deren Besetzung bereits eine schriftliche Einstellungszusage gegeben wurde,
2. Höhergruppierungen von Angestellten und Arbeitern nur aufgrund eines entsprechenden rechtlichen Anspruchs durchführen.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 14 Freistellung von Abgaben

Für Rechtshandlungen, die bei Durchführung des Teils 2 dieses Gesetzes notwendig werden, werden Abgaben des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 15
Freiwillige Eingliederung

Die von diesem Gesetz betroffenen Gemeinden können die in diesem Gesetz bestimmte Eingliederung gemäß den §§ 8 und 9 SächsGemO vereinbaren. Die gemäß § 8 Abs. 2 SächsGemO erforderliche Genehmigung muss vor dem 1. Oktober 2004 bestandskräftig werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

§§ 1, 4, 8 bis 10 und 12 bis 15 dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeines

Die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau ist aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich. Sie bedarf nach Art. 88 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 SächsVerf eines Gesetzes; denn die Entscheidung, das Gebiet einer Gemeinde zur Devastierung durch den Braunkohlenabbau freizugeben, ist von ihrer Intention und von ihrer Wirkung her einer rechtlichen Auflösung gleichzusetzen, die nur durch Gesetz aus Gründen des Gemeinwohls erfolgen darf. Dies hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen in seiner Entscheidung vom 14. Juli 2000 (Az.: Vf. 40-VIII-98) bekräftigt, mit der er das erste Heuersdorf-Gesetz vom 8. April 1998 (SächsGVBl. S. 150 f.) für nichtig erklärt hat. Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung die Inanspruchnahme eines Gemeindegebietes für den Braunkohlenabbau bei Beachtung der in seiner Entscheidung formulierten Maßgaben, insbesondere einer ordnungsgemäßen Prognosen, nicht ausgeschlossen.

B.

Einzelbegründungen

Teil 1: Rechtfertigung der Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau

Zu § 1

Nach der Vorschrift darf das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf, unter dem Braunkohlen lagern, für den Abbau dieses Rohstoffes in Anspruch genommen werden. Die Vorschrift hat für die Gemeinde die Wirkung einer Auflösung, die nach Art. 88 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 SächsVerf nur aufgrund eines Gesetzes aus Gründen des Gemeinwohls zulässig ist.

I.

Energiapolitische Zielaussagen

Bereits 1990 hat der Freistaat Sachsen als eine der wichtigsten und dringlichsten Aufgaben die Arbeit an einer Neu-Orientierung der Energiepolitik und der Energiewirtschaft begonnen. Eine der Grundlagen und wesentlichen Prämissen für diese Arbeit war der zwischen der Regierung der DDR und den westdeutschen Strom-Verbundunternehmen 1990 geschlossene „Stromvertrag“, der den Erhalt einer eigenständigen Energiewirtschaft in den neuen Bundesländern vorsah. Das Ergebnis der Neu-Orientierung beinhaltet als tragenden Kernpunkt das politische Bekenntnis des Freistaates Sachsen zu einer langfristig angelegten, effizienten und umweltverträglichen energetischen Braunkohlennutzung.

Die Grundsatz-Entscheidung zur Braunkohlennutzung wurde zunächst in den „Leitlinien der Staatsregierung zur Braunkohlenpolitik in Sachsen“ vom Juli 1992 formuliert. Diese Leitlinien wurden im „Energieprogramm Sachsen“ der Staatsregierung vom April 1993 und im „Landesentwicklungsplan Sachsen“ vom August 1994, der nach Zustimmung durch den Landtag durch Verordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 16. August 1994 (SächsGVBl. S. 1489) für verbindlich erklärt wurde (und an denen sich auch im derzeitigen Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans nichts geändert hat), dokumentiert. Mit diesen Dokumenten bekennt sich der Freistaat Sachsen zur langfristigen Fortführung des subventionsfreien Braunkohlenabbaus – in gegenüber der Zeit vor 1990 wesentlich reduziertem Umfang – in den beiden sächsischen Revieren – der Sächsischen Lausitz und dem Raum Leipzig – und zum Neubau von Braunkohlen-Grundlastkraftwerken an den Standorten Boxberg und Lippendorf. Im Energieprogramm der Staatsregierung von 1993 heißt es in diesem Zusammenhang wie folgt (S. 70):

„Braunkohle wird in den NBL im Lausitzer und im Mitteldeutschen Revier abgebaut. Im Freistaat Sachsen – im Raum Leipzig und der Sächsischen Lausitz – ist Braunkohle der einzige heimische Energieträger, der in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Er ist ohne Subventionen wettbewerbsfähig. Kohleförderung und damit verbundene Stromerzeugung tragen wesentlich zur Wertschöpfung in den betreffenden Regionen bei. In den Tagebauen, Veredlungsbetrieben und Kraftwerken waren

1992 noch 32.000 Menschen im Freistaat Sachsen direkt und nach Schätzungen etwa noch einmal soviel mittelbar (Instandhaltung, Bauleistung, Betreuung u.s.w.) tätig.“

Diese energiepolitischen Grundaussagen zum Energiewirtschaftsstandort Sachsen und zur langfristigen Fortführung des subventionsfreien Braunkohlenabbaus waren Grundlage des Braunkohlenplans „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“, den der Regionale Planungsverband Westsachsen am 18. August 1995 als Satzung feststellte. Dieser Braunkohlenplan wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung am 8. September 1998 genehmigt und ist seit dem 2. März 1999 verbindlich. Der Braunkohlenplan „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ weist u.a. auch das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf als Abbaugbiet für die dort lagernden Braunkohlenvorräte aus. Über einen Normenkontrollantrag der Gemeinde Heuersdorf vom 14. November 2000 gegen den Braunkohlenplan „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ ist bisher vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht noch nicht entschieden. Jedoch hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht durch Entscheidung vom 17. Dezember 2002 den Eilantrag der Gemeinde Heuersdorf vom 30. Oktober 2002, den Braunkohlenplan einstweilig zur Abwehr schwerer und nicht mehr reparabler Nachteile insoweit auszusetzen, als dieser das Gemeindegebiet als Abbaugbiet für den Braunkohlenabbau ausweist, abgelehnt.

Auf der Grundlage der dargelegten energiepolitischen Grundaussagen ist das Neubau-Kraftwerk Lippendorf in den Jahren 1995 bis 2000 mit einer Investitionssumme von ca. 2,5 Milliarden Euro für eine geplante Laufzeit von 40 Jahren, dem üblichen Planungshorizont für derartige Kraftwerke, errichtet worden. Das Kraftwerk wird aus dem Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit Braunkohlen beliefert. Tagebaubetreibende ist die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG). Das Kraftwerk besteht aus zwei Blöcken mit einer Bruttoleistung von je 920 MW. Anteilseigner des Kraftwerks sind heute die Vattenfall Europe AG & Co. KG (vormals VEAG, Vereinigte Energiewerke AG) mit 50 %, die EnBW Energie Baden-Württemberg AG und die E.ON Energie AG mit je 25 % Anteilen. Am 20.06.2000 ging das Kraftwerk in den Dauerbetrieb. Mit der Errichtung und dem Betrieb des Kraftwerks Lippendorf hat das ehemalige Energieversorgungsunternehmen VEAG seine Verpflichtungen aus dem Kraftwerks-Sanierungs- und Modernisierungsprogramm erfüllt.

Die angeführten energiepolitischen Zielaussagen sind Grundlage der gesetzgeberischen Entscheidung zu diesem Gesetz.

II.

Das erste Heuersdorf-Gesetz vom 8. April 1998 und das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 14. Juli 2000

Durch Gesetz vom 8. April 1998 (SächsGVBl. S. 150 f.) wurde die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau für zulässig erklärt. Dieses – erste – Heuersdorf-Gesetz ist nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 14. Juli 2000 mit Art. 88 Abs. 1 und 2 SächsVerf unvereinbar und nichtig. In seiner Entscheidung vertritt der Verfassungsgerichtshof die Auffassung, der Gesetzgeber habe die Veränderungen durch die Liberalisierung der Strommärkte in der EU nicht ausreichend berücksichtigt. Er stellt auch Widersprüche in den Darlegungen der Gesetzesbegründung zur Wirtschaftlichkeit der Braunkohlenverstromung fest und kritisiert die von dem Gesetz unterstellte Auslastung der Braunkohlenkraftwerke.

III.

Änderung der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Die Sächsische Staatsregierung hat, um der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 14. Juli 2000 Rechnung zu tragen, die dem ersten Heuersdorf-Gesetz vom April 1998 zugrunde liegenden Basisdaten überprüft, um neue Grundlagen für die erforderliche Prognose zu erhalten. Im Rahmen dieser Überprüfung sind neue Sachverständigengutachten eingeholt worden, um die mit dem ersten Heuersdorf-Gesetz verfolgten Ziele des Gemeinwohls neu definieren und konkretisieren zu können und auf dieser Basis die dem ersten Heuersdorf-Gesetz zugrunde liegende Prognose überprüfen und ggf. überarbeiten zu können. Im Einzelnen wurden dazu folgende Gutachten erstellt:

- Energiepolitische und energiewirtschaftliche Aspekte der Braunkohlenverstromung im Kraftwerk Lippendorf und deren Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt, PROGNOSE AG 2001,

- Zukunft der Braunkohlenverstromung im Kraftwerk Lippendorf und EU-Emissionshandel, PROGNOSE AG 2003,
- bergtechnische und bergwirtschaftliche Untersuchung zur Beurteilung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Gemeinde Heuersdorf durch den Tagebau Vereinigtes Schleenhain, Prof. Dr. Niemann-Delius, RWTH Aachen, Februar 2002

Bei der Überprüfung der bisherigen, dem ersten Heuersdorf-Gesetz zugrunde liegenden Annahmen und Prognosen wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich gewandelt haben. Zum einen ist mit der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996, betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. EG 1997 Nr. L 27, S. 20), der Prozess der Liberalisierung der Strommärkte in der EU eingeleitet worden. In Deutschland sind die Vorschriften dieser Richtlinie durch das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 24. April 1998, (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), umgesetzt worden. Zwar bleibt im Rahmen des neuen EnWG die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität ein wichtiges Gemeinwohlziel wie schon § 1 EnWG zeigt. Die Liberalisierung des Strommarktes führt jedoch – und hier liegt ein entscheidender Wandel – zu einer Abkehr vom Modell der geschlossenen Versorgungsgebiete. Darüber hinaus überlässt der Staat im Rahmen seiner Gewährleistungsverantwortung für die Energieversorgung den privaten Energieversorgungsunternehmen, wie insbesondere § 4 EnWG belegt, die Aufgabe, die Energieversorgung entsprechend den Zielen des § 1 EnWG sicherzustellen. Es ist also der unternehmerischen Entscheidung des einzelnen Energieproduzenten überlassen, Strom auch für entferntere Märkte zu produzieren, etwa den produzierten Strom in andere Bundesländer zu verkaufen. Der Staat hat damit die Aufgabe, die Rahmenbedingungen zu schaffen, aufgrund derer es den Energieversorgungsunternehmen möglich ist, diese Aufgabe zu erfüllen. Hinzu kommt, dass die nationale und internationale Klimaschutzpolitik zunehmend Einfluss auf die Energiepolitik und die Energiewirtschaft ausübt. Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang auf die Anfang Juli 2003 durch das Europäische Parlament in zweiter Lesung verabschiedete und Mitte Juli 2003 vom Rat angenommene Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (KOM [2003] 51 endg.) hinzuweisen.

IV.

Bestätigung der Grundsatzentscheidung zur Braunkohlennutzung

Der Freistaat Sachsen bestätigt seine bisherigen energiepolitischen Zielaussagen zur Braunkohlenverstromung, wie sie im Energieprogramm 1993 formuliert worden sind, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Entwicklungen und Wandlungen. Er bekennt sich nach wie vor zur langfristigen Fortführung eines subventionsfreien Braunkohlenabbaus im Südraum Leipzig und in der Sächsischen Lausitz. Braunkohlen stellen nach wie vor den einzigen heimischen Energieträger dar, der in ausreichender Menge und wirtschaftlich nutzbar zur Verfügung steht. Mit der Verstromung der Braunkohlen werden die Energiewirtschaftsstandorte der Sächsischen Reviere gesichert. Dies stellt eine grundlegende energiepolitische Zielsetzung der Staatsregierung dar, die mit Kabinettsbeschluss vom 29. April 2003 nochmals bekräftigt wurde. Mit dieser Grundsatzentscheidung zur Braunkohlennutzung befindet sich der Freistaat Sachsen in Übereinstimmung mit der Position der Bundesregierung. In der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Grill u.a. heißt es in der BT-Drucksache 14/9171 vom 29.05.2002 (S.11): „Ein Verzicht auf die Nutzung der heimischen Kohle in der Stromerzeugung hätte negative Auswirkungen auf die Sicherheit der deutschen Energieversorgung. Die Nutzung der heimischen Braun- und Steinkohle ist aus Sicht der Bundesregierung auch struktur- und beschäftigungspolitisch bedeutsam“. Diese Aussagen werden auch durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686) bestätigt. Durch dieses Gesetz wird die sog. Braunkohlenschutzklausel aufgehoben. Es heißt in der Begründung des Gesetzes zu Art. 2 Abs. 3 (BT-Drucks. 15/197 vom 17.12.2002) wie folgt:

„Die sog. Braunkohlenschutzklausel ist aufzuheben, weil es des Instruments nicht mehr bedarf. Ziel der Braunkohlenschutzklausel war die Stabilisierung der ostdeutschen Braunkohlenverstromung. Dabei wurde der besonderen Rolle der Braunkohle Rechnung getragen, der für die sichere Energieversorgung in den neuen Ländern, für den Erhalt von Arbeitsplätzen und wegen erheblicher Investitionen und Kapitaldienstleistungen eine zentrale

Bedeutung zukommt. Auf lange Sicht gehört die ostdeutsche Braunkohle im liberalisierten Strommarkt zum Rückgrat einer sicheren Stromerzeugung. Diese energie- und arbeitsmarktpolitischen Ziele bleiben uneingeschränkt erhalten. An die Stelle der Braunkohlenschutzklausel ist jedoch inzwischen eine vertragliche Zusage der HEW gegenüber der Bundesregierung zur langfristigen Sicherung der Braunkohlenverstromung in den neuen Ländern getreten. Damit kann die ostdeutsche Stromwirtschaft vollständig in den liberalisierten Strommarkt integriert werden“.

Die Bestätigung der energiepolitischen Leitlinien ist Grundlage der gesetzgeberischen Entscheidung zu diesem Gesetz.

V.

Bestimmung der verfassungsrechtlich anerkannten Ziele des Gemeinwohls

Die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf zum Zwecke des Braunkohlenabbaus darf nur, wie Art. 88 Abs. 1 SächsVerf bestimmt, aus Gründen des Gemeinwohls erfolgen. Diese Gründe werden im Folgenden unter Berücksichtigung der dargelegten Entwicklungen und Wandlungen beschrieben.

Mit dem neuen Heuersdorf-Gesetz werden unter Berücksichtigung der aktuell erkennbaren und absehbaren Konsequenzen der Entwicklungen der liberalisierten Energiemärkte in der EU verfassungsrechtlich anerkannte Ziele des Gemeinwohls verfolgt. Dazu gehören sowohl die Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen sowie umwelt- und ressourcenschonenden Energieversorgung als auch die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Regionen und die Schaffung und Sicherung von Langzeitarbeitsplätzen. Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

1. Die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen sowie umwelt- und ressourcenschonenden Energieversorgung ist auch unter den geänderten rechtlichen

Rahmenbedingungen des neuen EnWG ein herausragendes und legitimes Gemeinwohlziel.

Grundlage dieser Aussage ist § 1 EnWG. Nach dieser Bestimmung ist Zweck des neuen EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit. Die ursprünglich bestehende staatliche Verantwortung für die Energieversorgung ist nunmehr eingebunden in ein wettbewerbsorientiertes Konzept, in dem im Wettbewerb untereinander die privaten Energieversorgungsunternehmen die Stromversorgung sicherstellen. Der Staat trägt im Rahmen seiner Gewährleistungsverantwortung dafür Sorge, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den privaten Energieversorgungsunternehmen ermöglichen, die ihnen obliegende Aufgabe einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität durchzuführen. Die Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung unter den Bedingungen der liberalisierten Energiemärkte ist daher auch weiterhin ein Gemeinwohlinteresse höchsten Ranges. Davon geht auch der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen unter Ziff. 2.6.1 seines Urteils vom 14. Juli 2000 aus. Im Freistaat Sachsen gibt es umfangreiche Braunkohlenlagerstätten. Der Abbau dieser heimischen Braunkohlen zur energetischen Nutzung entspricht in hohem Maße dem Zweck des § 1 EnWG und damit dem Gemeinwohl.

a) Heimische Braunkohlen sind in genügend großen Mengen vorhanden.

Die genehmigten Braunkohlenpläne weisen für die beiden sächsischen Reviere einen Lagerstättenvorrat von insgesamt 1.350 Mio. t aus (Quelle: Landesamt für Umwelt und Geologie, Lagerstättenkataster Braunkohle).

b) Die heimischen Braunkohlen sind langfristig verfügbar und kalkulierbar.

Der Aspekt der Versorgungssicherheit hat in der energiepolitischen Diskussion der Vergangenheit weniger im Vordergrund gestanden.. Bis vor kurzem vermittelten günstige Preise den Eindruck eines Überangebotes fossiler Energieträger auf dem Weltmarkt. Der zunehmenden Konzentration der Reserven vor allem von Erdöl und Erdgas auf wenige Förderregionen, die zudem als politisch instabil eingeschätzt werden, wurde bisher zu wenig Beachtung geschenkt. Das hat sich in jüngster Zeit verändert. Die EU-Kommission hat am 29. November 2000 ein

Grünbuch „hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ (KOM 2000, 769 endgültig) vorgelegt mit dem Ziel, auf europäischer Ebene eine Diskussion zum Thema Energieversorgungssicherheit anzuregen. Darin heißt es:

„Die Europäische Union verbraucht immer mehr Energie und führt immer mehr Energieträger ein... Der drastische Anstieg der Erdölpreise (Verdreifachung der Rohölpreise seit März 1999), der den Aufschwung der Europäischen Wirtschaft zunichte machen könnte, zeigt erneut die strukturellen Energieversorgungsschwächen der Europäischen Union auf, nämlich die zunehmende Energieabhängigkeit, die Rolle des Erdölpreises als „Energieleitpreis“ und die enttäuschenden Ergebnisse der Maßnahmen zur Drosselung des Verbrauchs“.

Wie notwendig und unabdingbar diese Auseinandersetzung mit der Importabhängigkeit der Energieversorgung und deren möglichen Folgen ist, zeigen die jüngsten weltpolitischen Ereignisse im Zusammenhang mit der weltweit bedeutenden Erdöl-Export-Region „Naher Osten“. Unter diesem Blickwinkel ist die energetische Nutzung heimischer Braunkohlen ein unverzichtbarer Bestandteil einer sicheren Energieversorgung für Deutschland und Europa.

Dabei ist zusätzlich die Entwicklung zu berücksichtigen, die sich für andere Energieträger abzeichnet, die zur Zeit noch nennenswert zur Stromversorgung in Deutschland beitragen: Steinkohle und Kernbrennstoffe. Die Steinkohle verliert als heimischer Energieträger in Deutschland zunehmend an Bedeutung, weil sie unter Berücksichtigung des hohen – auf Dauer nicht mehr gewährleisteten – Subventionsbedarfs auch weiterhin nicht wettbewerbsfähig ist. Die Kernenergie trägt zwar in Deutschland wesentlich zur Deckung der elektrischen Grundlast bei. Durch das Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Energie vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) ist indessen vorgesehen, dass die Energieerzeugung in Kernkraftwerken beendet wird. Dies bedeutet einen Verlust von ca. 30 % Stromerzeugungskapazität in Deutschland bis zum vorgesehenen endgültigen Ausstieg. Energiepolitik, die für eine sichere Versorgung mit Elektrizität zu sorgen hat, kann hierauf also nicht mehr

setzen. Für eine sichere Energieversorgung steht der Energieträger Kernbrennstoff damit zukünftig nicht mehr zur Verfügung.

Eine zu erwartende Steigerung der Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger (hier vor allem der Windkraft) ist wegen der nur diskontinuierlichen Energiebereitstellung keine Alternative zur Stromerzeugung in konventionellen Grundlast-Kraftwerken. Eine kontinuierliche und damit sichere Stromversorgung auf Basis von Windkraft und Fotovoltaik ist in absehbarer Zeit nicht möglich (vgl. auch Prognos 2001 aaO. S. 64).

- c) Die Verstromung der heimischen Braunkohlen ist subventionsfrei wettbewerbsfähig. Das gilt auch unter den Bedingungen des liberalisierten Energiemarktes.

Insbesondere die Verstromung der Braunkohlen in den modernen Grundlast-Kraftwerken, die nach dem 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern in Betrieb genommen worden sind, hat sich in den vergangenen 5 Jahren seit Bestehen des liberalisierten Energiemarktes als konkurrenzfähig erwiesen. Das wird vor allem daran deutlich, dass

- die sächsischen Braunkohlenkraftwerke und insbesondere das Neubau-Kraftwerk Lippendorf entsprechend der vorgesehenen jährlichen Benutzungsdauer vollständig ausgelastet werden,
- im Zusammenhang mit der Umsetzung der kartellrechtlichen Auflagen zur Fusion von VIAG und PreussenElektra das Unternehmen VEAG als Betreiber der ostdeutschen Braunkohlenkraftwerke ein begehrtes und umworbenes Kaufobjekt für internationale Investoren war,
- das Unternehmen Vattenfall Europe als neuer Betreiber der ostdeutschen Braunkohlenkraftwerke sich zu einem uneingeschränkten Betrieb dieser Kraftwerke bekannt und dies im Unternehmenskonzept verankert hat,
- die im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Energiemarktes aus Gründen der Chancengleichheit notwendig gewesene Braunkohlenschutzklausel in der Praxis seit geraumer Zeit nicht mehr angewendet und ihre gesetzliche Grundlage vorfristig aufgehoben wird.

Braunkohlenverstromung sichert daher im Sinne von § 1 EnWG eine preisgünstige Energieversorgung. Neben den heimischen Braunkohlen gibt es in absehbarer Zeit keinen anderen Energieträger, der die Kriterien der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung in gleich hohem Maße erfüllt.

- d) Die moderne und effiziente Braunkohlenverstromung trägt zudem einen entscheidenden Anteil zur umweltverträglichen Energieversorgung bei. Auch dies entspricht der Zielsetzung des § 1 EnWG.

Durch Modernisierung und Neubau des Braunkohlen-Kraftwerkparks sind die umwelt- und klimarelevanten Emissionen bei der Erzeugung von Braunkohlenstrom in Grundlast-Kraftwerken in Sachsen von 1990 bis 2000 wie folgt zurückgegangen (Angaben je Kilowattstunde erzeugten Stromes):

Kohlendioxid: um 20 %

Schwefeldioxid: um 96 %

Stickoxide: um 65 %

Staub: um 95 %

Mit dem Neubau des Kraftwerks Lippendorf werden bei gleicher Stromerzeugung im Vergleich zu den früheren Altkraftwerken im Freistaat Sachsen jährlich mehr als 3,5 Mio. t Kohlendioxid weniger emittiert. Die spezifischen Vermeidungskosten betragen ca. 17 Euro je Tonne CO₂. Zum Vergleich: Die spezifischen CO₂-Vermeidungskosten bei der Nutzung erneuerbarer Energieträger liegen zwischen 50 Euro je Tonne CO₂ (Wasserkraft und Windkraft) bis zu 300 Euro je Tonne CO₂ (Fotovoltaik). Keine andere Entscheidung der Sächsischen Staatsregierung als diejenige zur Verstromung von Braunkohlen in neuen hocheffizienten Braunkohle-Kraftwerken hätte in gleichem Maße die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung gewährleistet und gleichzeitig zu volkswirtschaftlich effizienten Bedingungen umwelt- und klimarelevante Emissionen in bedeutender Größenordnung vermieden.

- e) Letztlich ist aktiver Braunkohlenbergbau Voraussetzung und Garant für eine im öffentlichen Interesse liegende Rekultivierung der insbesondere vor 1990 in Anspruch genommenen Abbauf Flächen. Zum einen erfolgt die

Wiedernutzbarmachung im laufenden Betrieb nach den Regelungen des Bundesberggesetzes auf der Grundlage von Abschlussbetriebsplänen und nach Maßgabe der nach dem Landesplanungsrecht aufgestellten Braunkohlenpläne. Zum anderen wird auf diese Weise die Herstellung nachnutzungsfähiger Bergbaufolgelandschaften gewährleistet.

Hiernach sind der Braunkohlenabbau in den heimischen Lagerstätten des Freistaates Sachsen und die Nutzung dieser Braunkohlen für eine möglichst sichere, preiswürdige sowie umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung in Übereinstimmung mit § 1 EnWG ein verfassungsrechtlich anerkanntes Ziel des Gemeinwohls. Wie bereits ausgeführt (s.o. S. 7) hat dies der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen in seiner Entscheidung vom 14. Juli 2000 auch bestätigt.

Unter Berücksichtigung der durch die Liberalisierung der Strommärkte eingetretenen energiepolitischen Änderungen, zu denen insbesondere auch die Abkehr vom Modell der geschlossenen Versorgungsgebiete gehört, sind somit bestimmte Instrumente notwendig, um die Erreichung dieses Gemeinwohlziels zu gewährleisten. Im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung des Staates für die Energieversorgung ist zu berücksichtigen, dass der Staat mit dem EnWG 1998 die Erreichung des öffentlichen Zwecks der sicheren Energieversorgung privaten Unternehmen überlässt (§ 4 EnWG). Diesen Unternehmen sind dadurch auch Gemeinwohlverpflichtungen auferlegt, die dazu führen, dass sich das staatliche Gemeinwohlinteresse und das private Unternehmensinteresse überlagern und wechselseitig beeinflussen. Es liegt hiernach in der Gewährleistungsverantwortung des Staates, den Unternehmen, die die Verantwortung für die sichere Energieversorgung wahrnehmen und denen entsprechende Verpflichtungen auferlegt sind, Rahmenbedingungen zu verschaffen, damit das legitime Gemeinwohlziel, das der Gesetzgeber mit dem neuen Heuersdorf-Gesetz verfolgt, erreicht werden kann.

Diese Gewährleistungsverantwortung des Staates umfasst die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass ein wettbewerbsorientiertes privates Energieversorgungsunternehmen die Bedingungen vorfindet, um – dem Zweck des § 1 EnWG entsprechend – unter Wettbewerbsbedingungen möglichst sicher, preisgünstig und umweltverträglich Strom erzeugen und bereitstellen zu können.

Mit Bezug auf die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau bedeutet dies, dass die Schaffung von Bedingungen, die es dem Betreiber des Neubau-Kraftwerks Lippendorf ermöglichen, auf der Basis einer kontinuierlichen vierzigjährigen Belieferung mit Braunkohlen, Strom zu erzeugen und unter Wettbewerbsbedingungen abzusetzen, von dem Gemeinwohlziel einer möglichst sicheren, preiswürdigen sowie umwelt- und ressourcenschonenden Energieversorgung erfasst ist. Eine vierzigjährige Betriebszeit ist bei Braunkohlen-Kraftwerken der technisch und betriebswirtschaftlich übliche Zeitrahmen. Die Betreiberin des Kraftwerks Lippendorf ist von diesem Zeitrahmen als Voraussetzung und Bedingung für ihre Investitionsentscheidung ausgegangen. Nur die Sicherstellung einer kontinuierlichen Braunkohlenbelieferung mit durchschnittlich 10 Mio. t über 40 Jahre (insgesamt ca. 400 Mio. t Rohbraunkohle) gewährleistet diese Betriebszeit. Zwar hat die Kraftwerksbetreiberin ihre Investitionsentscheidung noch auf der Basis eines geschlossenen Versorgungsmodells und unter der Annahme eines bestimmten Strombedarfs getätigt. Die ursprüngliche Konzeption ging dahin, dass das Neubaukraftwerk Lippendorf gemeinsam mit den Braunkohlenkraftwerken in der Lausitz die Grundlastversorgung im Versorgungsgebiet der früheren VEAG zu übernehmen hatte. Die geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere die eingetretene Wettbewerbssituation, führen jedoch dazu, dass es wichtiger denn je ist, dass das Kraftwerk Lippendorf über die geplante Betriebszeit von 40 Jahren kontinuierlich mengen- und qualitätsgerecht mit Braunkohlen versorgt wird, um zu wettbewerbsfähigen Preisen Strom verkaufen zu können. Nur auf diese Weise ist es der Kraftwerksbetreiberin möglich, Fehlbeträge für die Deckung der Kapitalkosten, die durch die erhebliche Ermäßigung der Strompreise entstanden, auszugleichen. Es müssen daher Rahmenbedingungen durch dieses Gesetz geschaffen werden, die es der Kraftwerksbetreiberin möglich machen, das Kraftwerk auf der Basis einer Lieferung von durchschnittlich 10 Mio. Jahrestonnen über 40 Jahre zu betreiben.

Insoweit ist auf der Grundlage des liberalisierten Energiemarktes eine Änderung der Betrachtung gegenüber der Rechtslage vor der Liberalisierung der Strommärkte im Jahr 1998 geboten. Der Blick ist entscheidend nicht mehr darauf zu richten, ob im ehemaligen Versorgungsgebiet des Kraftwerksbetreibers ein Bedarf für den Strom besteht, der im neuen Kraftwerk Lippendorf erzeugt wird und ob – aus diesem Grunde – das Kraftwerk Lippendorf dringenden Bedarf für die Lieferung der Braunkohlen aus dem Vorkommen unter dem Gebiet der Gemeinde Heuersdorf hat (sog. Modell des

geschlossenen Versorgungsgebietes). Entscheidend ist vielmehr die Frage, welche Rahmenbedingungen vom Staat zu gewährleisten sind, damit der Betreiber des Kraftwerks Lippendorf einerseits seiner Verpflichtung nach § 1 EnWG nachkommen kann, andererseits aber auch im Markt unter den Bedingungen des Wettbewerbs existieren kann.

Der Energiewirtschaftsstandort Lippendorf mit dem Kraftwerk und dem Tagebau Vereinigtes Schleenhain benötigt langfristig gesicherte Rahmenbedingungen rechtlicher und wirtschaftlicher Art. Dabei ist der Erhalt des Energiewirtschaftsstandorts Lippendorf an mehrere Voraussetzungen gebunden:

- die Braunkohlenlagerstätte muss eine ausreichende und tatsächlich auch nutzbare Vorratskapazität zur kontinuierlichen Belieferung des Kraftwerks haben,
- die nutzbaren Braunkohlen müssen eine entsprechende Qualität (unter anderem Heizwert) besitzen,
- die Braunkohlen müssen wirtschaftlich gewinnbar und zu wettbewerbsfähigen Preisen absetzbar sein,
- der auf dieser Basis im Kraftwerk Lippendorf erzeugte Strom muss langfristig absetzbar sein.

Die Gewährleistung dieser Rahmenbedingungen dient der Erreichung des Gemeinwohlziels einer sicheren, preiswürdigen sowie umwelt- und ressourcenschonenden Energieversorgung auch unter den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen des liberalisierten Energiemarktes.

2. Mit dem neuen Heuersdorf-Gesetz werden auch Ziele der Strukturpolitik und der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region verfolgt. Auch dies sind legitime Gründe des Gemeinwohls, wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 14. Juli 2000 hervorgehoben hat. Die arbeitsmarktpolitischen Ziele werden zusätzlich durch Art. 7 Abs. 1 SächsVerf gestützt. Die energetische Nutzung der Braunkohlen im Freistaat Sachsen schafft wesentliche wirtschaftsstrukturelle Kristallisationspunkte in strukturschwachen Regionen. Das trifft sowohl für die Region „Lausitz“ als auch für die Region „Südraum Leipzig“, den Standort des Kraftwerkes Lippendorf, zu. Insgesamt sind durch die Modernisierung der Braunkohlenwirtschaft in den vergangenen 10 Jahren

ca. 5 Milliarden Euro im Freistaat Sachsen investiert worden. Das sind 14 % der gesamten Investitionen des produzierenden Gewerbes in diesem Zeitraum. Die Investitionen erfolgten ohne staatliche Förderung. Die energetische Nutzung der Braunkohlen im Freistaat Sachsen sichert auch weiterhin Langzeitarbeitsplätze. Insgesamt waren im Jahre 2000 in der Braunkohlenwirtschaft Sachsens (Tagebaue und Kraftwerke) ca. 4.200 Personen beschäftigt. Das sind ca. 30 % aller in der sächsischen Energiewirtschaft beschäftigten Personen.

Angesichts des Wirtschaftsumbruchs in den neuen Bundesländern kommt gerade diesem Ziel der Schaffung langfristig sicherer Arbeitsplätze für das Gemeinwohl ein besonderes Gewicht zu. Mit Blick auf die gerade in der jüngsten Zeit verschärfte Situation auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere in Ostdeutschland, gewinnt dieses verfassungsrechtlich anerkannte Gemeinwohlziel der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Sicherung von Arbeitsplätzen in besonderem Maße an Bedeutung.

VI.

Geeignetheit der Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau zur Erreichung der verfassungsrechtlich anerkannten Ziele des Gemeinwohls

Die für die gesetzgeberische Entscheidung wesentliche Frage, ob die verfassungsrechtlich anerkannten Ziele des Gemeinwohls durch die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau erreicht werden können, bedarf einer Prognose, die alle erreichbaren Informationen zur Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des – liberalisierten – Energiemarktes berücksichtigt.

1. Das Kraftwerk Lippendorf kann mit hoher Wahrscheinlichkeit über den geplanten Zeitraum von 40 Jahren mit durchschnittlichen Volllast-Benutzungsstunden von 7000 h/a betrieben werden und damit zu einer sicheren und preiswerten Energieversorgung im Sinne der dargelegten verfassungsrechtlich anerkannten Ziele des Gemeinwohls beitragen. Für diese Prognose sind folgende Gründe maßgeblich:

- a) Seit seiner Inbetriebnahme hat sich das Kraftwerk Lippendorf im Wettbewerb behauptet und wird derzeit mit einer Volllast-Benutzungsstundenzahl von deutlich mehr als 7.000 h/a (steigende Tendenz) betrieben. Durch die Nutzung der heimischen Braunkohlen, die keinen Preisschwankungen auf dem Weltenergiemarkt unterliegen, verfügt das neue Kraftwerk auch künftig über eine sehr sichere Kalkulationsbasis für die Stromerzeugungskosten. Das hat deutliche Wettbewerbsvorteile gegenüber Kraftwerken zur Folge, die importabhängige Energieträger einsetzen (vgl. auch Prognos 2001 aaO. S. 64 ff.).
- b) Es kommt hinzu, dass das Kraftwerk Lippendorf mit 42 % über einen der höchsten Wirkungsgrade aller zur Zeit weltweit betriebenen Braunkohlenkraftwerke verfügt. Das hat zur Folge, dass die Stromerzeugung in Lippendorf zu günstigen variablen Kosten erfolgen kann. Im liberalisierten Energiemarkt erfolgt in einem bestehenden Kraftwerkspark der Einsatz einzelner Kraftwerke nach dem „Merit-order-Prinzip“. Das heißt, die Einsatzreihenfolge der Kraftwerke erfolgt entsprechend der Kosten beginnend mit den niedrigsten Kosten. Damit ist eine hohe Auslastung dieses Kraftwerks Lippendorf wahrscheinlich.
- c) Die Entwicklung des Strombedarfs in Europa wird nicht von entscheidender Bedeutung für die künftige Auslastung des Kraftwerks Lippendorf sein. Zum einen sind die Übertragungskapazitäten für Elektrizität begrenzt. Zwar bekundet die EU-Kommission in ihrem Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Versorgungssicherheit“ (KOM 2000, 769 endgültig) ihr Interesse an einem Ausbau der Übertragungseinrichtungen, um den innergemeinschaftlichen Elektrizitätshandel zu fördern, weist aber zugleich auf die Schwierigkeiten hin, die diesem Vorhaben entgegen stehen (Abwägung zwischen allgemeinen Interessen und den Vorbehalten gegen neue Infrastruktureinrichtungen auf lokaler Ebene). Gegen die von der EU-Kommission geäußerte Ansicht spricht, dass ein umfangreicher Leitungsausbau auch wegen der unkalkulierbaren wirtschaftlichen Risiken für den potenziellen Netzerichter auf längere Sicht nicht wahrscheinlich ist. Das liegt vor allem an der erheblichen zeitlichen Diskrepanz zwischen den Abschreibungszeiten der Netze (mehr als 30 Jahre) und den Zeiten, für die langfristige Stromhandelsverträge abgeschlossen (etwa bis zu fünf Jahre) werden (vgl. Prognos 2001 aaO. S. 62). Zum zweiten erscheint auch unter

Berücksichtigung der relativ ausgeglichenen Wettbewerbssituation ein europäischer Stromaustausch eher unwahrscheinlich. In dem danach begrenzten Rahmen, in dem Stromimporte nach Deutschland als realistisch angesehen werden, wird aus Kostengründen nicht das moderne Grundlast-Braunkohlenkraftwerk Lippendorf vom Markt verdrängt werden, sondern ältere Kraftwerke mit anderen Energieträgern (vgl. Prognos 2001 aaO. S. 61). Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Einsatzweise des Kraftwerkes Lippendorf in den kommenden Jahrzehnten durch den deutschen Kraftwerkspark und die Entwicklung des Strombedarfes in Deutschland bestimmt wird. Die aktuellen Strombedarfsprognosen für Deutschland gehen von Steigerungen zwischen 0,3 % und 0,6 % pro Jahr aus (vgl. hierzu auch Prognos 2001 aaO. S. 11 f., 62 f.).

- d) Zu beachten und von maßgeblichem Einfluss auf die Entwicklung der Braunkohlenverstromung ist die nationale und die internationale Klimaschutzpolitik.

Weniger bedeutsam sind dabei Überlegungen auf EU-Ebene zur Einführung und Harmonisierung von Energiesteuern, da diese eine Besteuerung des Endenergieträgers Strom vorsehen und nicht des zu seiner Erzeugung eingesetzten Primärenergieträgers. Negative Konsequenzen für die Braunkohlenindustrie sind daher nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Prognos 2001, aaO. S. 26 f.). Von Bedeutung für die Auslastung des Kraftwerks Lippendorf ist allerdings die Anfang Juli 2003 durch das Europäische Parlament in zweiter Lesung verabschiedete und Mitte Juli 2003 vom Rat angenommene Richtlinie zum Handel mit Emissionszertifikaten für CO₂ (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (KOM [2003] 51 endg.). Angesichts des am 9. Dezember 2002 im EU-Ministerrat beschlossenen gemeinsamen Standpunktes zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Einführung eines Handels mit Treibhausgasemissionen und der dort erfolgten Einigung zu wichtigen Eckpunkten des zukünftigen Emissionsrechtehandels – insbesondere der Anerkennung der sogenannten „early actions“ – besteht durch die Einführung eines solchen Handels für den Betrieb des Kraftwerks Lippendorf mindestens bis zum Jahr 2012 keine Gefährdung. Die im parlamentarischen Verfahren aufgenommen und in der zweiten Lesung verabschiedeten Änderungen

berühren die im EU-Ministerrat beschlossenen Eckpunkte nicht. Selbst im unwahrscheinlichsten und zugleich ungünstigsten Szenario ergibt sich nur eine minimale Erhöhung der Stromerzeugungskosten. Im wahrscheinlicheren Szenario ergibt sich sogar ein Zertifikatsüberschuss für das Kraftwerk Lippendorf (vgl. Prognos 2003 aaO. S. 18). Grund hierfür ist der hohe Wirkungsgrad von 42 % des Kraftwerks Lippendorf.

Damit ist davon auszugehen, dass auch unter Berücksichtigung dieser aus der Klimaschutzpolitik und insbesondere aus dem zukünftigen Handel mit CO₂-Zertifikaten folgenden Auswirkungen keine ins Gewicht fallenden Einschränkungen der Marktchancen des Kraftwerks Lippendorf zu erwarten sind. Von einem nicht auszuschließenden Rückgang des Anteils der Braunkohlenverstromung an der Energieversorgung in Deutschland wird das hocheffiziente Kraftwerk im Lippendorf nicht, andere ältere betriebswirtschaftlich ungünstigere Kraftwerke eher betroffen sein.

Die Annahme, dass das Kraftwerk Lippendorf mit hoher Wahrscheinlichkeit über den geplanten Zeitraum von 40 Jahren mit einer durchschnittlichen Volllast-Benutzungsstundenzahl von 7.000 h/a betrieben werden kann und so zu einer sicheren und preiswerten Energieversorgung beitragen wird, wird – wie bereits ausgeführt - durch das Gutachten PROGNOSES 2001, das die verschiedenen für die Prognose wesentliche Grundlagen und Parameter im einzelnen betrachtet und bewertet, bestätigt (vgl. hierzu auch Prognos 2001 aaO. S. 64 ff sowie 75 f.)

- e) Voraussetzung für den Betrieb des Kraftwerks Lippendorf über den geplanten Zeitraum von 40 Jahren ist allerdings, dass sowohl nach Menge als auch nach Qualität und Kosten das Kraftwerk optimal und kontinuierlich mit Braunkohlen versorgt wird. In diesem Zusammenhang ist die Einheit von Kraftwerk und Braunkohlentagebau am Energiewirtschaftsstandort Lippendorf zu berücksichtigen. Wie das Kraftwerk von einer langfristigen kontinuierlichen Kohlenbelieferung zu wettbewerbsfähigen Bedingungen abhängt, ist der Tagebau von einem dauerhaften Kohlenabsatz zu wettbewerbsfähigen Preisen abhängig.
- f) Eine durchschnittliche Volllast-Benutzungsstundenzahl von 7.000 h/a erfordert eine durchschnittliche jährliche Braunkohlenmenge von rund 10 Mio. t für den Betrieb des Kraftwerks Lippendorf. Das entspricht einer

Gesamtkohlenmenge während des 40-jährigen Betriebszeitraums von mindestens 400 Mio. t. Aufgrund der hohen zeitlichen Auslastung neuer, moderner Kraftwerke zu Beginn ihrer Betriebszeit kann der jährliche Bedarf in den ersten Jahren des Kraftwerksbetriebs bis auf 11,5 Mio. t pro Jahr und mehr ansteigen. Der Einsatz des Kraftwerks Lippendorf als Grundlast-Kraftwerk, wofür es geplant und ausgelegt ist, und die Gewährleistung eines Anlagenbetriebes mit höchst möglichem Wirkungsgrad machen eine kontinuierliche Kohlenbelieferung nach Menge und Qualität unabdingbar. Störungen der brennstoffseitigen Voraussetzungen führen zu einem sowohl ökonomisch als auch ökologisch ineffizienten Kraftwerksbetrieb und damit zu einer Gefahr für die Erhaltung des Energiewirtschaftsstandsorts Lippendorf insgesamt.

Diese nach Qualität und Quantität kontinuierliche Kohlenbelieferung des Kraftwerks Lippendorf kann durch den Abbau der Braunkohlen unter dem Gebiet der Gemeinde Heuersdorf gewährleistet werden. Hier stehen die Kohlenmenge und die Kohlenqualitäten an, die einen kontinuierlichen und optimalen Kraftwerksbetrieb Lippendorf gewährleisten. Die Kohlenlagerstätte weist eine ausreichende Vorratskapazität auf. Die Qualität der Kohle, vor allem der Heizwert, ist im Bereich unterhalb des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf besonders gut. Die Braunkohlen unter dem Gebiet der Gemeinde Heuersdorf sind auch wirtschaftlich gewinnbringend und zu wettbewerbsfähigen Preisen an das Kraftwerk absetzbar.

Das Gutachten PROGNOSE 2001 bestätigt die Marktchancen des Kraftwerks Lippendorf und den daraus resultierenden Kohlenbedarf des Kraftwerks von durchschnittlich 10 Mio t/a (vgl. Prognos 2001 aaO. S. 75 f.).

Die Vorräte des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain sind in dem bergwirtschaftlichen und bergtechnischen Gutachten Niemann-Delius 2002 im Einzelnen überprüft worden. Das Gutachten belegt, dass hier unter Einbeziehung des Kohlenvorrats unter dem Gebiet der Gemeinde Heuersdorf der für den 40-jährigen Betrieb des Kraftwerks Lippendorf benötigte Kohlenvorrat von mindestens 400 Mio. t/a Braunkohle zur Verfügung steht und dass auch den Qualitätsanforderungen des Kraftwerks entsprochen wird (vgl. Niemann-Delius aaO. Kernaussagen S. VI und S. 23).

Damit ist die Grundlage der Prognose belegt, dass durch die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau das Gemeinwohlziel einer sicheren Energieversorgung bei Erhaltung des Energiewirtschaftsstandortes Lippendorf erreicht werden kann.

2. Die Region „Südraum Leipzig“ erhält durch den Betrieb des Kraftwerks Lippendorf und den zu seiner Belieferung mit Braunkohlen betriebenen Tagebau „Vereinigtes Schleenhain“ wichtige wirtschaftliche Impulse und sichere Langzeitarbeitsplätze. Damit kann auch das Gemeinwohlziel der Strukturstärkung und der Sicherung der Arbeitsplätze, das mit dem zweiten Heuersdorf-Gesetz verfolgt wird, erreicht werden.

Für den Bau des Kraftwerks und für die Modernisierung des Tagebaus „Vereinigtes Schleenhain“ wurden insgesamt bisher ca. 3 Milliarden Euro subventionsfrei investiert. Von dieser Investitionssumme ist ein Großteil für Aufträge an regionale Unternehmen aufgewendet worden. Der Betrieb des Kraftwerks Lippendorf veranlasste im Jahre 2001 eine Auftragsvergabe an Dritte in Höhe von 24 Mio. Euro, davon ca. 60 % an regionale Unternehmen. Nach Angaben der Tagebaubetreibenden MIBRAG mbH sind auch in Zukunft jährliche Investitionen in der Größenordnung von 35 bis 40 Mio. Euro notwendig und geplant. Hierbei soll weiterhin ein Schwerpunkt bei der Vergabe von Leistungen an regionale Unternehmen liegen. So tragen MIBRAG und die von ihr beauftragten Unternehmen weiterhin dazu bei, Wirtschaft und Arbeitsmarkt in der vom Strukturumbruch hart betroffenen Region des Südraums Leipzig zu stabilisieren.

Die erwartete Beschäftigungswirkung des Betriebes des Kraftwerks Lippendorf auf der Basis des Tagesbaus „Vereinigtes Schleenhain“ einschließlich der Multiplikatorwirkung wird von dem in Auftrag gegebenen Gutachten PROGNOSE 2001 bestätigt. Der Gutachter hat Modellrechnungen durchgeführt, aus denen unmittelbar und mittelbar – Auftragsvergabe sowie Konsumwirkung aus Löhnen und Gehältern – ca. 3.400 Beschäftigte ermittelt wurden. Davon sind ca. 2.500 Beschäftigte der Region zuzuordnen (vgl. Prognos 2001 aaO. S. 69 ff.). Die Qualität des Beschäftigungseffekts liegt dabei weniger in der absoluten Zahl der Arbeitsplätze, sondern in den langfristig sicheren Arbeits- und Ausbildungsplätzen der Region, deren Arbeitslosenquote derzeit bei annähernd 20 % liegt.

3. Insgesamt ist daher die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf geeignet, die oben dargelegten und definierten Ziele des Gemeinwohls zu erreichen. Dabei ist insbesondere der Vorteil hervorzuheben, den eine unmittelbare Versorgung des Kraftwerks Lippendorf durch Braunkohlenabbau aus dem Tagebau „Vereinigtes Schleenhain“ eröffnet. Die Gewinnung der in dem Bergwerksfeld „Vereinigtes Schleenhain“ einschließlich des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf lagernden Braunkohlen sichert die dauerhafte Nutzung von Ressourcen auch im Sinne einer umweltverträglichen Energieversorgung nach § 2 Abs. 4 EnWG und dient damit der Erhaltung des Energiewirtschaftsstandortes Lippendorf mit Kraftwerk und Tagebau.

VII.

Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau zur Erreichung der verfassungsrechtlich anerkannten Ziele des Gemeinwohls

Die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf aus Gründen des Gemeinwohls muss bei Abwägung aller betroffenen Belange erforderlich sein. Zu dieser Abwägung gehört eine umfassende Prüfung und Bewertung in Betracht kommender Alternativen für die Erreichung der Gemeinwohlziele, zu denen sowohl die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preiswürdigen sowie umwelt- und ressourcenschonenden Energieversorgung als auch die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Regionen und die Schaffung und Sicherung von Langzeitarbeitsplätzen gehören.

Nach eingehender Ermittlung und Abwägung aller betroffenen Belange unter Einbeziehung in Betracht kommender Alternativen ergibt sich, dass die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf zur Erreichung der dargelegten Ziele des Gemeinwohls erforderlich ist.

Der Tagebau „Vereinigtes Schleenhain“ im Südraum Leipzig bildet seit dem Jahre 1992 mit den Abbaufeldern Schleenhain, Peres und Groitzscher Dreieck eine Einheit. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die einzelnen Abbaufelder als selbstständige Tagebaue betrieben. Der Aufschluss des Abbaufeldes Schleenhain erfolgte 1950, der des Abbaufeldes Peres 1965 und der des Feldes Groitzscher Dreieck 1975. Die Abbaufelder Schleenhain und Peres grenzen unmittelbar aneinander und werden durch die derzeitige Verbindungsstraße zwischen Groitzsch und Neukieritzsch (B 176) getrennt. Das Feld Groitzscher Dreieck ist durch das Landschaftsschutzgebiet Elster-Schnauderaue von den erstgenannten Feldern getrennt. Der Tagebau „Vereinigtes Schleenhain“ wurde im Kern in den Jahren 1995 bis 1999 durch technische Maßnahmen mit Investitionen in Höhe von ca. 225 Mio. Euro für die Versorgung des neu errichteten Kraftwerkes Lippendorf umgerüstet und modernisiert. Die derzeitige Tagebauausrüstung und die geplanten Investitionen gewährleisten so eine kontinuierliche, qualitäts- und mengenmäßig gesicherte Belieferung des Kraftwerks Lippendorf mit Kohlen über die erwartete Betriebsdauer von 40 Jahren.

Das Kraftwerk Lippendorf und der Tagebau „Vereinigtes Schleenhain“ sind eng miteinander verbunden. Da Braunkohlen wegen ihres geringen Heizwertes und ihres hohen Wassergehaltes wirtschaftlich nicht über längere Entfernungen transportiert werden können, müssen Tagebau und Kraftwerk nicht nur in ihrer Ablauforganisation aufeinander abgestimmt sein; vielmehr muss auch die Lagerstätte den kontinuierlichen, qualitäts- und mengenmäßig gesicherten Betrieb des Kraftwerks für seine Lebensdauer von 40 Jahren gewährleisten.

Was die Kohlenmenge angeht, so ist für einen vierzigjährigen kontinuierlichen Betrieb des Kraftwerks Lippendorf – wie bereits unter VI. nachgewiesen - ein Kohlenvorrat von mindestens 400 Mio. t Braunkohle notwendig.

Im Rahmen der Möglichkeiten zur Abbaufortentwicklung dieses Tagebaus wurden in der Vergangenheit verschiedene Alternativen untersucht, die im Einzelnen im Braunkohlenplan Tagebau „Vereinigtes Schleenhain“ (S. 12 ff.) dargestellt sind. Der wesentliche Unterschied zwischen den jeweiligen Varianten bestand in der Inanspruchnahme von Schutzgütern durch den Aufschluss von Abbaufeldern.

Um eine Grundlage für die Beantwortung der Frage zu finden, ob unter Berücksichtigung aller Belange und ihrer Abwägung untereinander und gegeneinander Alternativen zu einer Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf zur Verfügung stehen, die für die Erreichung der Gemeinwohlziele erforderlich sind, verblieben fünf Abbauvarianten, die

miteinander verglichen wurden. Diese Varianten (vgl. Niemann-Delius aaO. S. 19) unterscheiden sich im wesentlichen durch die jeweils vom Abbau zu berücksichtigenden Schutzgüter, die Abbaureihenfolge und die ausgehend von einem Gesamtvorrat von ca. 495 Mio. t Braunkohlen (Basisjahr der Vorratsermittlung ist 1993, vgl. Niemann-Delius aaO. S. 18, Tabelle) tatsächlich gewinnbaren Kohlenvorräte. Sie waren Gegenstand der vom bergwissenschaftlichen Gutachter Prof. Dr. Niemann-Delius vorzunehmenden bergwirtschaftlichen und bergtechnischen Überprüfung.

Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Variante 1 (gemäß Rahmenbetriebsplan)

Abbaureihenfolge: Schleenhain, Peres, Groitzscher Dreieck

Schutzgüter: Pödelwitz, Kieritzsch-Lippendorf, Schnauderaue (Abbauverlust ca. 61 Mio. t)

Gewinnbarer Vorrat (Stand 1993): ca. 434,0 Mio. t Braunkohlen

Der aktuelle Kohlenvorrat ab dem Jahr 2002 beträgt 402 Mio. t (434 Mio. t – 32 Mio. t bereits gewonnener) Braunkohlen (vgl. Niemann-Delius aaO. S. 18, Tabelle 6.1).

Variante 2 (Erhalt sämtlicher Schutzgüter)

Abbaureihenfolge: wie Variante 1

Schutzgüter: Pödelwitz, Kieritzsch-Lippendorf, Schnauderaue, Heuersdorf, Tagesanlagen, Ortsteil Obertitz der Stadt Groitzsch (Abbauverlust ca. 169 Mio. t)

Gewinnbarer Vorrat (Stand 1993): ca. 326 Mio. t Braunkohlen

Variante 3 (knappe Umfahrung der Gemeinde Heuersdorf)

Abbaureihenfolge: wie Variante 1

Schutzgüter: Pödelwitz, Kieritzsch, Schnauderaue, Heuersdorf, Ortsteil Obertitz der Stadt Groitzsch (Abbauverlust ca. 130 Mio t → entspricht ca. 61 Mio t wie bei Variante 1 + ca. 69 Mio t für die zusätzlichen Schutzgüter Heuersdorf und Obertitz)

Gewinnbarer Vorrat (Stand 1993): ca. 365 Mio. t Braunkohlen

Der aktuelle Kohlenvorrat ab dem Jahr 2002 beträgt 333 Mio t (365 Mio. t – 32 Mio. t bereits gewonnener) Braunkohlen (vgl. Niemann-Delius aaO. S. 23 f und Tabelle 8.1).

Variante 4 (Veränderung der Abbaureihenfolge)

Abbaureihenfolge: Peres, Schleenhain, Groitzscher Dreieck

Schutzgüter: Pödelwitz, Kieritzsch-Lippendorf, Schnauderaue (Abbauverlust ca. 63 Mio. t)

Gewinnbarer Vorrat (Stand 1993): ca. 432 Mio. t Braunkohlen

Variante 5 (Ergänzende Kohlenzuführung aus dem Tagebau Witznitz)

Abbaureihenfolge: Schleenhain, Peres, Groitzscher Dreieck sowie parallel Inanspruchnahme des Feldes Witznitz

Schutzgüter: Pödelwitz, Kieritzsch-Lippendorf, Schnauderaue, Heuersdorf, Tagesanlagen, Ortsteil Obertitz der Stadt Groitzsch (Abbauverlust ca. 169 Mio. t)

Gewinnbarer Vorrat (Stand 1993) ca. 403 Mio. t Braunkohlen, davon ca. 77 Mio. t im Feld Witznitz

Zusätzlich zu diesen fünf Varianten wurde eine bereits früher untersuchte Untervariante zu Variante 3 (Variante 3 x) nochmals unter den aktuellen Bedingungen betrachtet. Die Variante ist dadurch gekennzeichnet, dass der fehlende Kohlenvorrat, der für einen vierzigjährige Kraftwerksbetrieb Lippendorf erforderlich ist, per Bahn aus dem Tagebau Profen zugefahren werden soll.

Schließlich wurde auch auf ausdrückliche Anregung der Gemeinde Heuersdorf eine modifizierte Abbauplanung zur Variante 1 (Variante 1 mit enger Umfahrung) entwickelt und geprüft. Diese Variante hat einerseits zum Ziel, den Kohlenvorrat für einen Betrieb des Kraftwerks Lippendorf über 40 Jahre zu sichern, andererseits das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf soweit wie möglich von der Inanspruchnahme für den Braunkohlenabbau auszusparen, um auf diese Weise zumindest die Ortslage teilweise zu erhalten. Diese Variante wurde im Braunkohlenplanverfahren und im Gesetzgebungsverfahren für das erste Heuersdorfgesetz vom April 1998 nicht näher betrachtet, weil sich die Beteiligten, insbesondere die Gemeinde Heuersdorf, damals aufgrund der mit ihrer Ausführung verbundenen Konflikte, die eine Teilabsiedlung der Bevölkerung zur Folge haben würde, gegen eine solche Variante aussprachen (vgl. Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain, S. 13).

Die Prüfung und Bewertung dieser Varianten hat im Einzelnen folgendes ergeben:

Als Ausgangsvoraussetzung wurde bei der Prüfung und Bewertung zugrunde gelegt, dass für 40 Jahre eine durchschnittliche Jahresmenge an Braunkohlen von ca. 10 Mio. t in der notwendigen Qualität und Kontinuität bereitgestellt werden muss, um so die Belieferung des Kraftwerks Lippendorf sicherzustellen und damit die Voraussetzung für die Erhaltung des Energiewirtschaftsstandortes Lippendorf zu schaffen. Steht diese Kohlenmenge nicht kontinuierlich und nicht für die Dauer von 40 Jahren zur Verfügung, ist der Energiewirtschaftsstandort Lippendorf gefährdet. Die Kraftwerksbetreiberin hat dargestellt, dass nur auf diese Weise die hohen Fehlbeträge, die durch die annähernde Halbierung der Strompreise aufgrund der Liberalisierung der Strommärkte in der EU entstanden sind, mindestens auf Dauer annähernd ausgeglichen werden können. Die Liberalisierung der Strommärkte in der EU hat dazu geführt, dass die Bereitstellung von ca. 400 Mio. t Braunkohle, d.h. die Lieferung von durchschnittlich 10 Mio. t/a über 40 Jahre notwendig ist, um es der Kraftwerksbetreiberin zu ermöglichen, die Stromproduktion zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zu betreiben.

Mit dieser Maßgabe wurde die Variante 2 aus der weiteren Prüfung ausgenommen, da schon die Kohlenvorräte nicht für einen vierzigjährige Kraftwerksbetrieb in Lippendorf ausreichen.

Auch die Variante 4 ist nicht realisierbar. Der Tagebau „Vereinigtes Schleenhain“ wurde 1999 komplett umgerüstet. Hierfür wurden bereits 225 Mio Euro investiert. Mit der Umrüstung ist die Reihenfolge der Gewinnung von Braunkohlen in den Feldern Schleenhain, Peres und Groitzscher Dreieck in dieser Reihenfolge vorgegeben. Die bei dieser Variante 4 früher unterstellte Änderung der Abbaureihenfolge ist aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung tatsächlich nicht mehr möglich. Ein ausschlaggebender Sachzwang für die damalige Umrüstung des Tagebaus und die daraus resultierende jetzige Reihenfolge der Gewinnung waren die geologischen und abbautechnischen Voraussetzungen (z.B. niedriges Abraum zu Kohle-Verhältnis, freigeschnittene Böschungen), die eine Rohstoffgewinnung mit vergleichsweise geringen Investitionen ermöglichen (vgl. Niemann-Delius aaO. S. 31).

Mit der Variante 5 sollten die für die notwendige vierzigjährige Belieferung des Kraftwerks Lippendorf fehlenden Kohlen durch parallele Inanspruchnahme des Abbaufeldes Witznitz bereitgestellt werden. Zwischenzeitlich mussten jedoch die Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen im ehemaligen Tagebau Witznitz weitgehend abgeschlossen werden. Die Inanspruchnahme dieses Feldes ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich und kann daher nicht mehr weiterverfolgt werden. Im Übrigen hätte wegen der

unterschiedlichen Kohlenqualitäten im Feld Witznitz ein Parallelbetrieb von zwei Tagebauen erfolgen müssen, um die für das Kraftwerk Lippendorf erforderlichen Kohlenqualitäten durch Mischung zu erreichen. Ein solcher paralleler Betrieb wäre unwirtschaftlich gewesen. Darüber hinaus wäre die parallele Inanspruchnahme des Feldes Witznitz mit einem Jahrzehnte langen Sanierungsverzug des Tagebaubereichs zu Lasten der Regionalentwicklung im zentralen Teil des Südraums Leipzig verbunden.

Die weitere intensive und erneute Überprüfung konzentrierte sich daher auf folgende Varianten und Möglichkeiten:

- Variante 1 (vollständige Inanspruchnahme der Gemeinde Heuersdorf und des Ortsteils Obertitz der Stadt Groitzsch),
- Variante 3 (keine Inanspruchnahme der Gemeinde Heuersdorf und des Ortsteils Obertitz der Stadt Groitzsch),
- modifizierte Variante 1 (mit enger Umfahrung/Teilanspruchnahme der Gemeinde Heuersdorf und Inanspruchnahme des Ortsteils Obertitz der Stadt Groitzsch) und schließlich
- die Möglichkeit des Zufahrens von Kohlen aus anderen Tagebauen (Variante 3 x)

Diese Überprüfung hat ergeben, dass für eine kontinuierliche, qualitäts- und mengenmäßig gesicherte Belieferung des Kraftwerks Lippendorf mit Braunkohlen die Inanspruchnahme der unter dem Gebiet der Gemeinde Heuersdorf liegenden Kohlenvorräte unverzichtbar ist. Dies ist das Ergebnis einer Gegenüberstellung, Prüfung und Abwägung der unterschiedlichen Vor- und Nachteile, die sich bei Bewertung der verbliebenen – bereits im ersten Heuersdorf-Gesetz vom April 1998 geprüften - Abbauplanungen unter Berücksichtigung der Sachverständigenuntersuchungen des Gutachters Niemann-Delius zeigen.

Eine Gegenüberstellung der verbleibenden Varianten und ihrer Modifikation sowie der sog. Konsensvariante der Gemeinde Heuersdorf zeigt in der Übersicht folgende Vor- und Nachteile für die Folgenbetrachtung.

Variante 1

Auf der Vorteilsseite stehen eine günstige Abbauplanung, eine kontinuierliche Belieferung des Kraftwerks Lippendorf mit Braunkohlen über 40 Jahre in der jeweils erforderlichen

Jahresmenge von rund 10 Mio. t und der für das hoch effiziente Kraftwerk erforderlichen Qualität (hoher Heizwert), die volle Sicherung des Energiewirtschaftsstandorts Lippendorf, ein tragfähiges wirtschaftliches Ergebnis für den Tagebau und das Kraftwerk und die Erhaltung der Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt endgültig über die Inanspruchnahme des im Braunkohlenplan „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ lediglich als Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen Ortsteils Obertitz der Stadt Groitzsch zu entscheiden.

Auf der Nachteilsseite steht die volle Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau.

Variante 3

Auf der Vorteilsseite steht, dass weder das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf noch der Ortsteil Obertitz der Stadt Groitzsch in Anspruch genommen werden müssen.

Auf der Nachteilsseite stehen gegenüber der Variante 1 (vgl. oben S. 20 f.) ein zusätzlicher Kohlenverlust von ca. 69 Mio. t für die Schützgüter Heuersdorf und Obertitz, keine gesicherte kontinuierliche Belieferung des Kraftwerks Lippendorf über 40 Jahre, Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Tagebaus um ein Drittel gegenüber der Variante 1 und damit die Gefährdung des Energiewirtschaftsstandortes Lippendorf.

Variante 3 x

Die Vorteile sind identisch mit denen der Variante 3. Die Nachteile der Variante 3 können durch die Variante 3 x nicht ausgeglichen werden. Aus Qualitätsgründen scheidet ein Einsatz zugefahrener Kohlen aus dem Lausitzer Revier aus. Diese Kohlen wären in dem hoch effizienten Kraftwerk Lippendorf nicht einsetzbar. Aber auch eine Zufahrung von Kohlen aus dem Tagebau Profen kann – unbesehen der bergwirtschaftlichen Nachteile - den Vorratsverlust nicht ausgleichen.

Modifizierte Variante 1

Auf der Vorteilsseite steht, dass das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf nur teilweise in Anspruch genommen werden müsste.

Auf der Nachteilsseite stehen die Annäherung des Tagebaues bis auf 150 m an die Rest-Ortslage der Gemeinde Heuersdorf, die Zerstörung der Siedlungsstruktur der bisherigen Gemeinde, Belästigungen und Gefährdungen der verbleibenden Bewohner wegen der Nähe des Tagebaus über ca. 20 Jahre, eine erhebliche Erschwerung der Abbauplanung, Störungen der kontinuierlichen Belieferung des Kraftwerks Lippendorf mit Braunkohlen.

sog. Konsensvariante der Gemeinde Heuersdorf

Auf der Vorteilsseite steht, dass das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf in noch geringerem Umfang als bei der ***Modifizierten Variante 1*** in Anspruch genommen werden müsste.

Auf der Nachteilsseite steht wie bei der ***Modifizierten Variante 1*** eine Belästigung und Gefährdung der verbleibenden Einwohner wegen der Nähe des Tagebaus über ca. 20 Jahre, eine erhebliche Erschwerung der Abbauplanung und Störungen der kontinuierlichen Belieferung des Kraftwerkes Lippendorf mit Braunkohlen. Darüber hinaus kann diese Variante, die für eine vierzigjährigen Kraftwerksbetrieb notwendige Kohlenmenge nicht erbringen.

Die Gegenüberstellung der Abbauvarianten und die Abwägung der mit ihnen verbundenen Vor- und Nachteile ergibt, dass die dargelegten Ziele des Gemeinwohls nur durch die Entscheidung für die Abbauvariante 1 – ohne Modifikation – und damit für eine volle Inanspruchnahme des Gebiets der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau erreichbar sind.

Im Einzelnen:

1. Die im Braunkohlenplan vorgesehene Variante 1 (mit Inanspruchnahme der Gemeinde Heuersdorf) ist sowohl aus bergtechnischer als auch aus bergwirtschaftlicher Sicht die günstigste Abbauplanung. Mit ihr ist eine kontinuierliche, mengen- und qualitätssichere Belieferung des Kraftwerks Lippendorf über eine Laufzeit von 40 Jahren gewährleistet. Nur dieser Zeithorizont gewährt die ausreichende Planungssicherheit.

- a) Zur *Kontinuität* der Kohlenbelieferung ist festzustellen:

Das Kraftwerk Lippendorf muss, um zu günstigen variablen Kosten Strom produzieren zu können, von technologisch notwendigen Stillstandszeiten abgesehen im Dauerbetrieb arbeiten. Dazu ist erforderlich, dass das Kraftwerk Lippendorf kontinuierlich mit Kohlen beliefert wird. Voraussetzung für eine kontinuierliche Belieferung des Kraftwerks mit Kohlen ist, dass auch der Tagebau Vereinigtes Schleenhain kontinuierlich betrieben wird, da technologisch und betriebswirtschaftlich bedingt eine Kohlenbevorratung über den Kohle-Misch- und Stapelplatz nur bis zu maximal 10 Tagen (bei voller Bevorratung; im normalen Betrieb: vier Tage) möglich ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass wegen außerplanmäßigen Stillstandszeiten des Kraftwerks aufgrund mangelnder Kohlenbelieferung die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks nicht mehr gegeben wäre (geringerer Stromabsatz, Verschlechterung des Wirkungsgrades). Der Erhalt des Energiewirtschaftsstandortes wäre gefährdet.

- b) Was die *Quantität* der Kohle bei dieser Variante angeht, gilt folgendes:

Der gewinnbare Vorrat an Braunkohlen beträgt ab dem Jahre 2002 rund 402 Mio. t (vgl. Niemann-Delius aaO. S. 18, Tabelle 6.1). Damit kann die rechnerisch erforderliche Kohlenmenge von 380 Mio. t für eine nunmehr noch 38-jährige restliche Betriebszeit des Kraftwerks Lippendorf (das seit Juni 2000 im Dauerbetrieb arbeitet) abgedeckt werden. Gleichzeitig sind in dem gewinnbaren Vorrat als Ausgleich für bestehende Prognoseunsicherheiten bezüglich der Lagerstätte 22 Mio. t Braunkohlen als strategische Reserve enthalten (vgl. Niemann-Delius aaO. S. 47, Tabelle 9.1).

- c) Zur *Qualität* der Kohle ist festzustellen:

In dem Teilfeld Schleenhain des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain befindet sich eine Lagerstätte mit qualitativ hochwertigen Braunkohlen, die einen hohen Heizwert und einen geringen Schwefelgehalt aufweisen. Zu diesem Teilfeld Schleenhain gehört das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf. Der Heizwert der Braunkohlen liegt dort bei ca. 10,74 MJ/kg, während etwa im Teilfeld Peres nur ein Heizwert von 10,19 MJ/kg erreicht wird. Das Feld Schleenhain weist damit die beste Braunkohlenqualität, verglichen mit anderen Feldern, auf. Diese Qualität der Braunkohlen nimmt in Richtung des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf sogar noch zu (vgl. Niemann-Delius aaO. S. 25 f). Der Einsatz dieser Kohlen mit hohem Heizwert und geringem Schwefelgehalt im Kraftwerk Lippendorf führt zu einer Effizienzsteigerung des Kraftwerks bei der Energieerzeugung und zu erheblichen Vorteilen für den Umweltschutz. Die planmäßige Abbaufolge kann in der Weise erfolgen, dass die Braunkohlen im ersten Abschnitt bis 2022 im Feld Schleenhain gewonnen werden. Ab 2019 erfolgt alsdann der Abbau des Feldes Peres bis 2036. Zuletzt werden die Braunkohlen im Feld Groitzscher Dreieck, beginnend im Jahre 2031, in einem kombinierten Parallel- und Schwenkbetrieb gewonnen. Dieser kann dann die Endstellung im Jahre 2041 erreichen (vgl. Niemann-Delius aaO. S.11 f.).

- d) Für diese Variante sprechen auch *bergwirtschaftliche* Gründe. Die mit den Kohlen im Feld Schleenhain - und damit gerade im Bereich der Gemeinde Heuersdorf - zu Beginn der Betriebszeit erzielbaren Erlöse und der dazu im Verhältnis stehende relativ geringe Aufwand in der Betriebsführung ermöglichen eine zügige Rückzahlung. Gründe hierfür sind insbesondere die gegenüber den anderen beiden Abbaufeldern höheren Kohlenqualitäten im Feld Schleenhain und das günstigere Abraum-zu Kohle-Verhältnis sowie bereits erledigte bergmännische Arbeiten, wie z. B. die schon freigeschnittenen Böschungen. Gerade in der Anfangsphase des Tagebaubetriebes muss die Chance für ausreichende Erlöse gegeben sein, um so die in den darauffolgenden Jahren zu erwartenden höheren Kosten für den Ausgleich der schlechteren Kohlenqualitäten in den anderen beiden Abbaufeldern zu kompensieren (vgl. hierzu auch Niemann-Delius aaO. S. 25 f., 31 f., 37 ff.). Die vorgenannten Aspekte sind insbesondere auch von zentraler Bedeutung für den u.a. durch das starke Ansteigen der Abbraumbewegungen bedingten kapitalintensiven Übergang in das Abbaufeld Peres, der die Bildung entsprechender Rücklagen erfordert.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die von der Kraftwerksbetreiberin getroffene Investitionsentscheidung für den Bau des Kraftwerks Lippendorf noch von der Annahme eines geschlossenen Versorgungsmodells, also der Annahme eines bestimmten Strombedarfs, geprägt war. Durch die geänderten Rahmenbedingungen und den dadurch eingetretenen Wettbewerb (z.B. gesunkene Strompreise), ist es aber wichtiger denn je, dass das Kraftwerk Lippendorf über die geplante Betriebszeit von 40 Jahren kontinuierlich, mengen- und qualitätsgerecht mit Braunkohlen versorgt wird, um zu wettbewerbsfähigen Preisen Strom verkaufen zu können.

- e) Diese Vorteile der Variante 1 für den Abbau haben zur Konsequenz, dass alle Voraussetzungen für die Sicherung des Energiewirtschaftsstandortes Lippendorf gegeben sind. Eine kontinuierliche qualitäts- und mengenmäßig gesicherte Belieferung des Kraftwerks Lippendorf mit Braunkohlen aus dem Tagebau über die Gesamtbetriebszeit von 40 Jahren ist gesichert. Zugleich wird ein Präjudiz für eine Inanspruchnahme des Ortsteils Obertitz der Stadt Groitzsch vermieden, da zu einem späteren Zeitpunkt nochmals darüber befunden werden kann, ob dieses im Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain als Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Gebiet tatsächlich in Anspruch genommen werden muss.
- f) Den eindeutigen Vorteilen für die Erreichung der diesem Gesetz zugrundeliegenden Gemeinwohlziele steht allerdings der Nachteil gegenüber, dass das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf voll in Anspruch genommen wird. Deshalb war unter Beiziehung der Sachverständigengutachten sorgfältig zu ermitteln und abzuwägen, ob mit anderen Abbauvarianten die Gemeinwohlziele nicht ebenso erreicht werden können.

2. Die Varianten 3 und 3 x scheiden aus.

Für die kontinuierliche Belieferung des Kraftwerks Lippendorf in der hier anzusetzenden Betriebszeit von 40 Jahren wird ein Kohlenvorrat von mindestens 400 Mio. t (10 Mio. t pro Jahr) benötigt. Steht dieser Kohlenvorrat für die Betriebszeit nicht zur Verfügung, kommt es zur Gefährdung des Energiewirtschaftsstandortes Lippendorf (vgl. oben 1. a), S. 25 f.).

- a) Die dargelegten Gemeinwohlziele können bei der Variante 3 nicht erreicht werden, da es mit der Variante 3 (ohne Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf und des Ortsteils Obertitz der Stadt Groitzsch) nicht möglich ist, die erforderliche Kohlenmenge für einen vierzigjährigen Betrieb des Kraftwerkes zur Verfügung zu stellen. Der gegenüber der Variante 1 (vgl. oben S. 20) zusätzliche Kohlenverlust bei Aussparung des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf und des Ortsteiles Obertitz der Stadt Groitzsch vom Abbau beträgt ca. 69 Mio t Braunkohlen (vgl. Niemann-Delius aaO. S. 47, Tabelle 9.1). Die gewinnbare Menge Kohlen im Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain beträgt insgesamt nur ca. 333 Mio t (vgl. oben S. 21).

Darüber hinaus würde sich das wirtschaftliche Ergebnis des Tagebaus um ca. 33,3 % gegenüber Variante 1 verschlechtern (vgl. Niemann-Delius aaO. S. 66 f.).

- b) Aber auch die alternative Variante 3x, die ein Zufahren von Kohlen aus anderen Tagebauen, insbesondere Profen, vorsieht, scheidet aus.

Die erforderliche Ersatzmenge, die über eine Zufahrung aus dem Tagebau Profen erfolgen müsste, beträgt, ausgehend von der erforderlichen Kohlenmenge von 380 Mio t für die Betriebsdauer des Kraftwerks, demnach ca. 47 Mio t (vgl. Niemann-Delius aaO. S. 47, Tabelle 9.1.). Unabhängig davon, ob durch eine Kündigung bestehender langfristiger Lieferverpflichtungen der MIBRAG mbH gegenüber externen Partnern bzw. eine Reduzierung des Eigenverbrauchs der MIBRAG mbH (vgl. Niemann-Delius aaO. S. 48, Tabelle 9.2) die derzeit noch verfügbare Menge von

7 Mio. t Braunkohlen aus dem Tagebau Profen auf die notwendigen 47 Mio. t erhöht werden könnte, würde sich das wirtschaftliche Ergebnis des Tagebaus – selbst bei Subventionierung der Transportkosten - über die vorgenannten 33,3 % hinaus verschlechtern (vgl. Niemann-Delius aaO. Kernaussagen S. VII, S. 52 f., S. 66 f.). Schon aus diesem Grund scheidet eine Zufahrung der Kohlen aus dem Tagebau Profen.

Die Untersuchung eines Zufahrens von Kohlen aus anderen Tagebauen hat im Übrigen ergeben, dass der Einsatz von Kohlen aus dem Lausitzer Revier im Kraftwerk Lippendorf schon aus Qualitätsgründen ausscheidet (vgl. Niemann-Delius aaO. S. 50 f.).

3. Eine Belieferung des Kraftwerkes Lippendorf mit anderen Brennstoffen als den dafür vorgesehenen Braunkohlen ist unter der derzeitigen technischen Konzeption nicht möglich. Das Kraftwerk ist mit dem Ziel eines höchst möglichen Wirkungsgrades technologisch optimiert und auf den Brennstoff Braunkohle aus dem Tagebau "Vereinigtes Schleenhain" spezialisiert. Die Verfeuerung alternativer Brennstoffe erfordert erhebliche technische Umrüstungen einschließlich der erforderlichen Transportlogistik und hohe Investitionen und ist damit aus wirtschaftlichen Gründen nicht realistisch.
4. Aus diesem Grunde und auf Anregung der Gemeinde Heuersdorf ist eine modifizierte Variante 1 geprüft und bewertet worden. Die Untersuchungen des Sachverständigen Niemann-Delius haben insoweit ergeben, dass eine solche Modifizierung nur unter Beibehaltung der bisherigen Abbauführung gemäß der Variante 1 möglich ist, bei der die Abbaufont im Uhrzeigersinn um den derzeitigen Bandsammelpunkt geschwenkt wird. Das führt zu dem Ergebnis, dass ein wesentlicher Teil des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf gleichwohl in Anspruch genommen und der Tagebau bis zu 150 m an das verbleibende Restgebiet der Gemeinde, d.h. an die Rest-Ortsslage herangeführt werden muss.

Der Kohlenvorratsverlust würde in einem solchen Fall gegenüber der Variante 1 nur 17 Mio. t Braunkohle betragen. Er könnte rein mengenmäßig in Kauf genommen werden ohne die Betriebszeit des Kraftwerkes Lippendorf von 40 Jahren ins Gewicht fallend einzuschränken.

Allerdings wäre die kontinuierliche Belieferung des Kraftwerkes Lippendorf bei dieser modifizierten Abbauvariante 1 ernsthaft in Frage gestellt. Dies hat, wie der Sachverständige Niemann-Delius überzeugend ermittelt hat, bergtechnische Gründe. Zwar könnten bergtechnisch Kohlen auch bei einer engen Umfahrung der Ortsslage Heuersdorf unter Teilinanspruchnahme des Gemeindegebietes abgebaut werden; doch wäre bei dieser modifizierten Variante 1 die Tagebauführung nur äußerst schwer beherrschbar; es käme zu Unsicherheiten in der Kontinuität der Kohlenbelieferung für das Kraftwerk Lippendorf. Allenfalls in begrenztem Maße wäre es möglich, diese Unsicherheiten in der Kontinuität der Kohlenförderung und Kohlenbelieferung durch eine Pufferfunktion des Kohlemisch- und Stapelplatzes (KMS) Peres und des Kraftwerksbunkers Lippendorf auszugleichen. Es müsste mit Unterbrechungen des

Kraftwerksbetriebes bei dieser Art der Abbauführung gerechnet werden, die nicht hinnehmbar sind.

Zu diesen bergtechnischen Schwierigkeiten, die die kontinuierliche Kohlebelieferung des Kraftwerks Lippendorf und damit auch die Sicherheit des Energiewirtschaftsstandorts in Frage stellen, kämen umweltspezifische Probleme, die ebenfalls die kontinuierliche Belieferung des Kraftwerks Lippendorf bei dieser modifizierten Variante 1 gefährden. In der Rest-Ortslage der Gemeinde Heuersdorf würde eine geringe Anzahl von Bewohnern verbleiben. Sie wären aufgrund der Tagebauführung wegen der zwangsläufig großen Annäherung des Tagebaus an ihren Siedlungsbereich über mehr als 20 Jahre Immissionen ausgesetzt. Soweit es sich um Staubimmissionen handelt, kann eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Zwar ist es möglich, aufwendige Maßnahmen zum Schutz der Anwohner vor Belästigungen durch Lärm zu treffen. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass die für den Schutz der Anwohner vor Belästigungen und Gesundheitsgefahren geltenden Richtwerte und Grenzwerte nicht eingehalten werden können.

Im Einzelnen:

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen in der zur Gemeinde Heuersdorf gehörenden Gemarkung Großhermsdorf, die erhalten bliebe, prognostiziert. Die Untersuchung ergab, dass bei Einsatz der vorhandenen Gerätetechnik mit 100 % - also voller Auslastung – in den exemplarisch zugrunde gelegten Prognosejahren 2010, 2014 und 2025 (Zeitraum des Abbaufortschritts um die Gemeinde bei enger Umfahrung) an den maßgeblichen Immissionsorten in der Gemeinde Heuersdorf Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Dorfgebiete bei Nacht (45 dB (A)) in der Größenordnung von 10 dB (A) zu erwarten sind. Selbst bei Errichtung eines Lärmschutzwalles auf dem Schutzstreifen am Ortsrand in Höhe von 20 m würden sich in wesentlichen Teilen des verbleibenden Ortsbereichs keine relevanten Verbesserungen der Lärmsituation ergeben. Bei einer Reduzierung der Geräuschemissionen auf der Seite der eingesetzten Geräte könnten allenfalls Absenkungen der prognostizierten Beurteilungspegel um 4 dB (A) erreicht werden (vgl. Niemann-Delius aaO. Anhang 7, S. 25).

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass diese Überschreitungen der Lärmrichtwerte der TA Lärm für gewisse Zeiträume den verbleibenden Bewohnern der Gemeinde Heuersdorf noch zumutbar wären, so würde doch der zusätzlich zu erwartende Konflikt auf der Seite der

Luftreinhaltung zu nicht mehr hinnehmbaren Folgen für die verbleibenden Bewohner führen. Das Ergebnis der Untersuchung zu den Einwirkungen von Schwebstaub und Staubniederschlag im Gebiet der Restgemeinde geht dahin, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Luft zur Vermeidung einer Gesundheitsgefahr für die Anwohner nur eingehalten werden könnten, wenn die Betriebstätigkeit im Rahmen des Tagebaus auf das Jahresmittel betrachtet mindestens einen Abstand von ca. 600 m von der Ortslage einhält. Dies ist aber angesichts der zwingenden Abbauführung nicht möglich. Bei einer Annäherung des Tagebaus auf 150 m an die verbleibende Rest-Ortslage käme es zeitweise zu Überschreitungen der festgesetzten Grenzwerte. Die Gefährdung der Gesundheit der verbleibenden Bewohner könnte nur ausgeschlossen werden, wenn die Betriebstätigkeit des Tagebaus bei bestimmten Sachverhalten zeitweise eingestellt würde, vor allem dann, wenn der Abstand zum Ort kleiner als 600 m ist, wenn trockenes Wetter herrscht, wenn die Windströmung in Richtung der Gemarkung Großhermsdorf der Gemeinde Heuersdorf vorherrscht (vgl. hierzu Niemann-Delius aaO. Anhang 8, S. 18). Da Gesundheitsgefährdungen der verbleibenden Bewohner in jeden Fall ausgeschlossen werden müssen, wäre bei derartigen Konstellationen zum Schutze der Bewohner ein zeitweiliger Stop des Braunkohleabbaus unabweisbar. Die Konsequenz ist offensichtlich: Die kontinuierliche Belieferung des Kraftwerks Lippendorf wäre zu diesen Stillstandzeiten nicht mehr gewährleistet. Sie könnte auch, wie bereits im Zusammenhang mit den bergtechnischen Bedenken gegen diese modifizierte Variante dargelegt, nicht durch andere Maßnahmen, vor allem eine Pufferfunktion des Kohlemisch- und Stapelplatzes und des Kraftwerksbunkers, ausgeglichen werden. Dies alles wären nachteilige Folgen, die zu dem Ergebnis führen, dass mit dieser modifizierten Abbauvariante die Gemeinwohlziele, die mit diesem Gesetz verfolgt werden, nicht erreicht werden können. Der Energiewirtschaftsstandort Lippendorf wäre nicht gesichert.

Der Umstand, dass bei dieser modifizierten Abbauvariante 1 ein Restbestand der Gemeinde Heuersdorf – der Ortsteil Großhermsdorf – erhalten und besiedelt bleiben könnte, fällt demgegenüber nicht in einer Weise ins Gewicht, dass die Abwägung zugunsten dieser modifizierten Abbauvariante führt. Zu bedenken ist, dass eine derartige Teilinanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf zur Zerstörung ihrer derzeitigen Siedlungsstruktur und insbesondere ihrer sozialen Struktur führen würde. Das Weiterbestehen als funktionsfähige örtliche Gemeinschaft wäre in Frage gestellt. Dies war im Übrigen auch im Zusammenhang mit der Diskussion um das erste Heuersdorf-Gesetz vom April 1998 stets die eigene Auffassung der Gemeinde Heuersdorf. Von dieser Auffassung ging sie auch im Braunkohlenplanverfahren aus, in dem geäußert wurde, eine Teilinanspruchnahme des

Gemeindegebietes und die damit einhergehende Zerstörung der Dorfgemeinschaft werde entschieden abgelehnt. Erst vor dem Hintergrund, dass die MIBRAG mbH bereits einen Teil der Grundstücke auf dem Gemeindegebiet erworben hatte, regte die Gemeinde Heuersdorf die Prüfung einer solchen modifizierten Variante an, die dann ergebnisoffen gutachterlich geprüft wurde.

Zusammenfassend:

Eine Abwägung der aufgezeigten Vor- und Nachteile, die mit der modifizierten Variante 1 verbunden sind, führt zu dem Ergebnis, dass die Variante einer Engumfahrung des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf unter Teilinanspruchnahme ihrer Ortslage für den Braunkohlenabbau ausscheidet. Daraus folgt zugleich, dass keine abschließende Entscheidung zu Lasten des Ortsteils Obertitz der Stadt Groitzsch erfolgt. Es bleibt bei der Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung zu überprüfen, ob der Eingriff in das Gebiet des Ortsteils Obertitz der Stadt Groitzsch zur Sicherung des Energiewirtschaftsstandortes Lippendorf tatsächlich unerlässlich ist. Diesen Aspekt berücksichtigt auch der Braunkohlenplan insoweit, dass er diesen Bereich lediglich als Vorbehaltsgebiet ausweist (vgl. Braunkohlenplan „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ S. 40, Ziel 02).

5. Am 23. Januar 2003 überreichte die Gemeinde Heuersdorf der Sächsischen Staatsregierung den Entwurf eines geänderten Heuersdorfvertrages als Konsensvorschlag zur Erreichung einer einvernehmlichen Lösung. Grundlage des Vorschlages ist eine Abbauvariante, die im Hinblick auf die Versorgungssicherheit des Kraftwerkes noch weit hinter der modifizierten Variante 1 zurückbleibt. Im Wesentlichen sieht der Vorschlag folgende Punkte vor:
 - die Gemeinde stellt einen Teil der unbesiedelten Ortslage für den Braunkohlenabbau zur Verfügung,
 - der Bergbautreibende MIBRAG mbH verpflichtet sich im Gegenzug zu umfangreichen Lärm- und Staubschutzmaßnahmen,

- die Gemeinde Heuersdorf und ihre Einwohner verzichten dafür auf Rechtsmittel gegenüber auftretenden Beeinträchtigungen aus dem Bergbau, insbesondere gegenüber erhöhten Lärm- und Staubbelastungen
- Der Regionale Planungsverband Westsachsen ändert den Braunkohlenplan „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ dahingehend, dass die bebaute Ortslage der Gemeinde Heuersdorf weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet für den Braunkohlenabbau enthalten ist
- die Gemeinde Heuersdorf lässt sich in die Gemeinde Deutzen eingliedern
- der Freistaat Sachsen und die MIBRAG mbH verpflichten sich zu umfangreichen Entschädigungen
- die MIBRAG mbH überträgt bereits erworbene und nach dieser Abbauvariante nicht mehr benötigte Grundstücke zu einem Preis von 1 € an die Gemeinde.

Die vorgesehene Abbauvariante entspricht einer sehr engen Umfahrung der bebauten Ortslage der Gemeinde Heuersdorf, bleibt aber noch hinter der bereits intensiv geprüften ähnlichen Variante der Teilinanspruchnahme der Ortslage der Gemeinde Heuersdorf (sog. modifizierte Variante 1) zurück. Schon die modifizierte Variante 1 kann die für die Sicherung des Energiewirtschaftsstandortes Lippendorf notwendige Kontinuität des Kraftwerksbetriebes nicht sicher gewährleisten. Die hier vorgesehene Abbauvariante kann auch die für einen vierzigjährigen Kraftwerksbetrieb notwendige Kohlenmenge nicht erbringen.

Darüber hinaus ist die von der Gemeinde Heuersdorf angebotene Abbauvariante an mehrere weitere Regelungen gebunden, denen, unabhängig von den gegenüber dem geltenden Heuersdorfvertrag zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Belastungen, die auf die MIBRAG mbH und den Freistaat Sachsen zukämen, durchgreifende rechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Im Einzelnen:

Der von der Gemeinde Heuersdorf angeregte Verzicht der Einwohner auf Rechtsbehelfe wegen erhöhter Immissionen von Lärm und Staub wird die notwendige Rechtssicherheit nicht gewährleisten können. Zunächst müssten alle verbleibenden Einwohner der Gemeinde Heuersdorf den Vertrag unterzeichnen. Auch zukünftig zuziehende Bewohner – ein Zuzug kann wegen des Grundrechts auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) nicht ohne weiteres

ausgeschlossen werden – müssten vertraglich gebunden werden. Darüber hinaus ist hinsichtlich des angeregten Verzichts auf Rechtsbehelfe zweifelhaft, dass dieser im Voraus wirksam erklärt werden kann, da

- die geplante Inanspruchnahme eines Teils des Gemeindegebietes eine nicht unerhebliche Beeinflussung des freien Willens der Einwohner begründet und
- die Einwohner die drohenden Gesundheitsgefährdungen im Einzelnen noch gar nicht abschätzen können.

Im Übrigen müsste die für Gefahrenabwehr zuständige Behörde ungeachtet der vorgeschlagenen vertraglichen Vereinbarung einschreiten, sobald sich eine konkrete Gesundheitsgefahr für die verbliebenen Einwohner herausstellt. Der dann durch die zuständige Behörde anzuordnende Abbaustopp würde die kontinuierliche Belieferung des Kraftwerkes mit Braunkohlen gefährden.

Des Weiteren verstößt die im Vertrag geforderte Planänderung des Braunkohlenplanes „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ gegen die Vorschriften der §§ 6 (Prinzip der Ergebnisoffenheit; Abwägungsgebot) und 10 Abs. 4 (Unabhängigkeit der Verbandsräte) des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG).

Eine Abwägung der Vor- und Nachteile, die mit der sog. Konsensvariante der Gemeinden Heuersdorf verbunden sind, führt zu dem Ergebnis, dass diese Variante einer engen Umfahrung der bebauten Ortslage für den Braunkohlenabbau schon aus Gründen der Vorratsbilanz ausscheidet. Darüber hinaus ist der mit dieser Variante fest verknüpfte Vorschlag der Gemeinde Heuersdorf zu einem neuen Heuersdorf-Vertrag nicht geeignet, die für eine einvernehmliche Lösung notwendige Rechtssicherheit zu gewährleisten.

VIII.

Angemessenheit des Eingriffs in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Heuersdorf

1. Mit der vollständigen bergbaulichen Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau, die die Wirkung einer Auflösung der Gemeinde hat, wird in das durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 82 Abs. 2 Satz 2, 84 Abs. 1 Satz 1, SächsVerf gewährleistete Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Heuersdorf eingegriffen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich dabei um eine institutionelle, nicht individuelle Garantie, so dass die Auflösung einzelner Gemeinden den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht beeinträchtigt (vgl. BVerfGE 86, 90, 107). Zum Inhalt des verfassungsrechtlich gewährleisteten Kernbereichs der kommunalen Selbstverwaltung gehört jedoch, dass Bestandsänderungen von Gemeinden nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit sowie nach Anhörung der betroffenen Gemeinden (st. Rspr., vergl. SächsVerfGH, SächsVBl 1999, 236 [237]; SächsVBl 1999, 243 [246]) und der Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebietes (Art. 88 Abs. 2 Satz 3 SächsVerf) zulässig sind.

In diesem Zusammenhang sind allerdings die inzwischen vor Ort eingetretenen tatsächlichen Entwicklungen zugrunde zu legen. Wies die Gemeinde Heuersdorf im Jahre 1990 (Stand: 01.01.1990) noch einen Einwohnerbestand von 323 auf, so ist der derzeitige Stand nur noch 163 (Stand: 31.12.2002). Die Tagebaubetreibende Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) hat darüber hinaus nachgewiesen, dass inzwischen über die Hälfte der Grundstückseigentümer in der Gemeinde Heuersdorf ihr Eigentum an die MIBRAG mbH veräußert haben. Fast 70 % der Mieterhaushalte haben ebenfalls mit der MIBRAG mbH eine Einigung über eine Einzelumsiedlung erzielt. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit hat, dem Auftrag der Staatsregierung folgend, der Gemeinde und ihren Einwohnern bis in die jüngste Zeit hinein Gespräche über eine Einigung zur Vermeidung eines gesetzgeberischen Eingriffs angeboten und auch geführt. Diesen Gesprächen war bislang kein Erfolg beschieden.

Die Gemeinde Heuersdorf verliert durch die vollständige bergbaubedingte Inanspruchnahme ihres Gebietes ihre eigene Existenz. Dieser schwerwiegende Eingriff ist hier jedoch aufgrund von Art. 88 Abs. 1 SächsVerf gerechtfertigt, da mit ihm verfassungsrechtlich anerkannte Ziele des Gemeinwohls verfolgt und realisiert werden.

Diese verfassungsrechtlich anerkannten Ziele (s.o. V.-VII.) des Gemeinwohls haben ein hohes Gewicht. Sie überwiegen das Recht der Gemeinde Heuersdorf, in einem selbstverwalteten Wirkungskreis existent zu bleiben. Nur durch die Inanspruchnahme des vollständigen Gebietes der Gemeinde Heuersdorf für den Bergbau kann der Energiewirtschaftsstandort in der Region Südraum Leipzig gesichert werden. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die Aufgabe der sicheren, preisgünstigen und umweltschonenden Energieversorgung durch die Bergbaubetreibende und die von ihr zu beliefernden Energieversorgungsunternehmen zum Wohl der Allgemeinheit langfristig und wettbewerbsfähig sicher wahrgenommen werden kann. Zugleich kommt es auch zu einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Südraum Leipzig und zum Erhalt von Arbeitsplätzen.

Bei der Abwägung fällt im Übrigen ins Gewicht, dass die Gemeinde Heuersdorf durch den fortschreitenden Rückgang der Einwohnerzahlen dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, kommunale Selbstverwaltung (Art. 84 Abs. 1, Satz 1 SächsVerf i.V.m. Art. 28 Abs. 2 GG; § 2 Abs. 1 SächsGemO) lebendig und nachhaltig für das Wohl ihrer Bürger auszugestalten. So läuft auch der Grundsatz der Allzuständigkeit, der in Abhängigkeit der gemeindlichen Leistungsfähigkeit steht (§ 2 Abs. 1 SächsGemO), mehr und mehr ins Leere, denn Allzuständigkeit beinhaltet auch die tatsächliche Möglichkeit der Aufgabenerfüllung.

2. Der auflösungsgleiche Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Heuersdorf aus den oben angeführten Gründen des Gemeinwohls ist auch angemessen. Die Folgen für die Gemeinde und ihre Bürger sind in die Entscheidung des Gesetzgebers einzubeziehen und zu gewichten.

Die Regelungen des im Juni 1995 zwischen der Sächsischen Staatsregierung und der Bergbaubetreibenden MIBRAG mbH geschlossenen Vertrages „Umsiedlung Heuersdorf“ und die kommunalrechtlichen Folgeregelungen dieses Gesetzes sind geeignet, die

Folgen des Verlustes der Selbstständigkeit der Gemeinde Heuersdorf in angemessener, dem Sonderopfer der Betroffenen zugunsten des Gemeinwohls Rechnung tragender Weise, abzumildern.

Der Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde ist auch für die Bürger von Heuersdorf sozialverträglich. Insbesondere der Vertrag „Umsiedlung Heuersdorf“ geht von einer gemeinsamen Umsiedlung der Bewohner der Gemeinde Heuersdorf aus. Er ist nach wie vor wirksam.

Auch wenn es trotz aller Bemühungen bislang nicht zu einer Einigung über einen gemeinsamen Umsiedlungsstandort gekommen ist, bleibt gewährleistet, dass durch großzügige Entschädigungslösungen unter Einschluss von Härtefallregelungen für einzelne Fälle, die der Heuersdorf-Vertrag bereithält, das Verlassen des Gemeindegebietes auch für den einzelnen Bürger sozialverträglich ist. Unabhängig hiervon ist auch weiterhin eine gemeinsame Umsiedlung der verbliebenen Bürger der Gemeinde Heuersdorf anzustreben.

Der Heuersdorf-Vertrag beinhaltet Entschädigungsregelungen, die unter Einbeziehung der Härtefallregelung eine weitgehende schuldenfreie Umsiedlung ermöglichen. Die Entschädigungsregelungen gehen deutlich über die durch Art. 14 Abs. 3 GG und §§ 84 ff. BBergG gewährten Entschädigungsbeträge hinaus. Das gilt sowohl für Eigentümer als auch Mieter. Diese Leistungen ermöglichen es zum Beispiel Mietern, am Umsiedlungsstandort selbst Eigentum zu bilden. Diese Leistungen entsprechen den in anderen Revieren Deutschlands bisher üblichen Entschädigungen. Das zeigt beispielhaft die folgende Übersicht:

- Bei Wohnhäusern wird zusätzlich zum Sachwert des Gebäudes eine Zulage von 150.000 DM (76.693,78 Euro) gewährt. Bei Nebengebäuden wird zum Sachwert ein Aufschlag von 30 % gewährt.
- Als Beihilfe für die Umsetzung denkmalgeschützter Gebäude sieht der Vertrag die Möglichkeit vor, bis zu 75.000 DM (38.346,89 Euro)/Haushalt zusätzlich zum Ausgleich besonderer Härten zur Verfügung zu stellen.
- Bauland innerhalb der bebauten Ortslage wird mit 90 DM (46,02 Euro)/m² entschädigt.

- Baunebenkosten werden bis zu einer Höhe von 55.000 DM (28.121,05 Euro) erstattet.
- Bauwillige Mieter erhalten eine Zulage von 100.000 DM (51.129,10 Euro).
- Bauwilligen Mietern wird für 500 m² Bauland ein Preis von 90 DM (46,02 Euro) m² garantiert. Daneben gibt es die Möglichkeit zinsgünstiger Darlehen.
- Für Mieter an einem gemeinsamen Umsiedlungsstandort wird die künftige Monatsmiete auf 6,50 DM (3,32 Euro) m² Wohnfläche für 15 Jahre festgeschrieben. Für Bürger, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, gilt diese Mietzinsfestschreibung auf Lebenszeit.

Hinsichtlich der Verlagerung der Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe enthält der Heuersdorf-Vertrag konkrete Regelungen:

- zur Errichtung von Betrieben am neuen Standort, die mit denen am alten Standort hinsichtlich Art und Umfang vergleichbar sind,
- zur Behandlung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und bewirtschafteten Flächen als wirtschaftliche Einheit sowie
- zur Bereitstellung von Ersatzland bzw. zur Unterstützung bei der Beschaffung weitgehend gleichwertiger Ersatzobjekte (Hofstellen).

Zur Unterstützung der Bürger der Gemeinde Heuersdorf wird darüber hinaus angeboten, eine Siedlungsgesellschaft zu gründen und zu finanzieren, die denjenigen Bürgern, die dies wünschen, bei der Durchführung von Bauvorhaben und der Umsiedlung zur Seite steht. Auch dazu sind Regelungen im Heuersdorf-Vertrag enthalten.

Die Gemeinde Heuersdorf lehnt nach wie vor den Beitritt zum Heuersdorf-Vertrag ab. Um jedoch Nachteile für die Bürger der Gemeinde Heuersdorf auszuschließen, die mit der Nichtannahme des Vertrages durch die Gemeinde verbunden sein könnten, enthält § 22 des Vertrages eine Drittbegünstigungsklausel. Nach ihr können sich Bürger, auch ohne selbst Vertragspartner zu sein bzw. ohne dass die Gemeinde Heuersdorf dem Vertrag beigetreten ist, auf die vertragliche Zusage zu ihren Gunsten berufen. Insoweit ist der Heuersdorf-Vertrag als Vertrag zugunsten Dritter mit eigenen Ansprüchen für die Bürger von Heuersdorf gegen die Bergbaubetreibende ausgestaltet.

Die Durchführung der Umsiedlung obliegt der Bergbaubetreibenden (MIBRAG mbH). Die mit einer etwaigen Umsiedlung anfallenden Kosten sind entsprechend den Vereinbarungen im Heuersdorfvertrag von der Bergbaubetreibenden zu tragen. Darüber hinaus besteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Heuersdorf-Vertrag die Möglichkeit, den Umsiedlungsstandort in entsprechende Fachförderprogramme des Freistaates Sachsen einzubeziehen.

Bei der Wahl eines gemeinsamen Umsiedlungsstandortes werden die Vorstellungen der Gemeinde Heuersdorf und ihrer Einwohner hinsichtlich des Standortes und seiner Gestaltung beachtet. Dies kommt auch schon im Heuersdorf-Vertrag zum Ausdruck.

Nach allem sind die Folgen der vollen Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf, wie dies ein Gebot des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes und auch in Art. 7 Abs. 1 der SächsVerf zum Ausdruck kommt, sozialverträglich und verhältnismäßig.

Teil 2: Kommunalrechtliche Folgeregelungen

Zu § 2:

Die Gemeinde Heuersdorf (163 Einwohner zum Stand 31. Dezember 2002, 7,61 km², Gemeindeteile: 1), die neben der Gemeinde Deutzen (2.069 Einwohner, 6,60 km², Gemeindeteile: 1) Mitgliedsgemeinde der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft mit der erfüllenden Stadt Regis-Breitungen (4.328 Einwohner, 18,70 km², Gemeindeteile: 4) ist, wird in die Stadt Regis-Breitungen eingegliedert.

1. Nach dieser Regelung wird aufgrund des auflösungsgleichen Eingriffs (infolge der vollständigen bergbaubedingten Inanspruchnahme) das betroffene Gebiet der Gemeinde Heuersdorf in die Stadt Regis-Breitungen eingegliedert. Damit ist aber noch keine Aussage hinsichtlich eines Umsiedlungsstandortes für die Gemeinde Heuersdorf getroffen. Nach wie vor besteht das Angebot, dass die Gemeinde Heuersdorf ihre Vorstellungen zu einem solchen Standort und seiner Gestaltung jederzeit einbringen kann.

Diese Regelungen sollen in geeigneter Weise die Rechte der Einwohner und Bürger der Gemeinde Heuersdorf schützen, ihnen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die aktive Teilhabe am Umgestaltungsprozess ermöglichen und ihre Interessenvertretung gewährleisten. Die Regelungen gestatten es zudem, die Entscheidung zur Eingliederung in die Stadt Regis-Breitungen selbst umzusetzen und damit über das Maß des Mindestregelungserfordernisses hinaus Weiteres zu vereinbaren, was aus Sicht der Gemeinde und ihrer Bürger wichtig und erhaltenswert ist.

In diesem Lichte sind die kommunalrechtlichen Regelungen (§§ 3 ff.) dieses Gesetzentwurfes zu betrachten. Mit dem Regelungsgehalt des Teils 2 dieses Gesetzes werden die Belange der Einwohner und Bürger der Gemeinde hinreichend gewahrt (§§ 3, 4, 5, 7, 10 und 14), ohne die Stadt Regis-Breitungen über Gebühr zu belasten. Die Gemeinde Heuersdorf selbst wird in den Gestaltungsprozess, soweit er die Einwohner und Bürger der Gemeinde berührt, aktiv einbezogen; der Gemeinde wird in Abhängigkeit der konkreten Erfordernisse gewährt, weitgehend selbst bestimmen zu

können, was aus ihrer Sicht im Interesse ihrer Einwohner und Bürger das Vorteilhafteste ist (§§ 4 Abs. 1, 8 und 15).

Eine einvernehmliche kommunalrechtliche Lösung, die z. B. eine freiwillige Eingliederung in die Gemeinde Deutzen oder in die Stadt Regis-Breitingen bewirkt hätte, ist bislang nicht ernsthaft durch die kommunalen Entscheidungsträger vorangetrieben worden. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Gemeinde Heuersdorf am 26. März 1996 einen Gemeinderatsbeschluss gefasst hat, der – bei Erhalt der Gemeinde – den Willen zur (freiwilligen) Eingliederung nach Deutzen erklärt. Diesen Willen zur Eingemeindung in die Gemeinde Deutzen bekundete die Gemeinde Heuersdorf nochmals in einem am 23. Januar 2003 der Sächsischen Staatsregierung vorgelegten sog. Konsensvorschlag Neuer Heuersdorf-Vertrag).

Unstrittig ist, dass diesen Belangen am Besten im Rahmen einer gemeinsamen, sozialverträglichen Umsiedlung entsprochen werden kann. Die dafür erforderlichen Vorarbeiten liegen vor. Dazu gehören die Untersuchungen zu den Wiederansiedlungsstandorten und das soziale Anforderungsprofil. Die Angebote sind geeignet, den notwendigen Rahmen für die Vorbereitung und Durchführung einer sozialverträglichen Umsiedlung zu schaffen. Jedoch bedarf die Umsetzung dieser Maßnahmen einer aktiven Beteiligung der Gemeinde Heuersdorf und ihrer Bürger. Hieran fehlt es bislang. So ist die Gemeinde Heuersdorf bisher dem „Heuersdorf-Vertrag“ zwischen der MIBRAG mbH und dem Freistaat Sachsen nicht beigetreten. Auch lassen die Wanderungen und die Wanderungsziele der ehemaligen Bürger der Gemeinde Heuersdorf erkennen, dass sie den individuellen Interessen einen höheren Rang gegenüber einer kompletten Umsiedlung, etwa zur Wahrung der örtlichen Gemeinschaft und Verbundenheit, einräumen. Das muss kein Indiz dafür sein, dass dieses Wanderungsverhalten in gleicher Weise auch auf die derzeit ca. 160 Einwohner von Heuersdorf zutreffen wird. Allerdings kann dies auch nicht ausgeschlossen werden.

2. Die Entscheidung darüber, welche Form eines kommunalen Zusammenschlusses in Betracht kommt, richtet sich in aller Regel nach dem Einwohnergrößenverhältnis der beteiligten Gemeinden. Anerkannt und auch im Zuge der gesetzlichen Regelungen zur Gemeindegebietsreform des Freistaates Sachsen in den Planungsregionen gehandhabt, werden kleinere Gemeinden in wesentlich größere Gemeinden eingegliedert, wobei ein

Grenzwert von 50 % der Einwohner der größten einer an einem Zusammenschluss beteiligten Gemeinde zugrunde gelegt wird. Das heißt: Kommen bei einem Gemeindezusammenschluss zur bisherigen Einwohnerzahl der größten daran beteiligten Gemeinde mehr als 50 % hinzu, so erfolgt der Gemeindezusammenschluss im Wege der Gemeindevereinigung. Damit wird berücksichtigt, dass bei Überschreitung dieses Grenzwertes von 50 % über ein Drittel der Einwohner bisher noch nicht zu der neugegliederten Gemeinde dazugehörten und daher die gebietskörperschaftliche Identität dieser Gemeinde so wesentlich geändert wird, dass auch eine demokratische Legitimation des Bürgermeisters durch die Bürger der neugebildeten Gemeinde auf dem Wege der Neuwahl erforderlich ist. Diese im Falle einer gebietlichen Neugliederung aufgestellten Grundsätze können entsprechend auch für die Bewältigung des durch den im ersten Teil dieses Gesetzes verfolgten auflösungsgleichen Eingriffs herangezogen werden.

Aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinde Heuersdorf (163 Einwohner zum Stand 31. Dezember 2002) kommt für die Gemeinde Heuersdorf nur eine Eingliederung in Betracht. Mit Wirksamwerden der Eingliederung ist die Gemeinde Heuersdorf als Rechtssubjekt aufgelöst.

Mit der Eingliederung einer Gemeinde ist zugleich eine Entscheidung über die rechtliche Zuordnung der Gemeinde zu treffen. Nur so wird der Forderung des § 7 Abs. 2 SächsGemO Rechnung getragen und die Entstehung gemeindefreien Gebietes vermieden.

a) Gebietlicher Zuschnitt

Das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf grenzt im Süden und Südosten an die Stadt Regis-Breitungen, im Osten an die Gemeinde Deutzen, im Norden an die Gemeinde Neukieritzsch und im Westen, räumlich getrennt durch den Braunkohlentagebau „Vereinigtes Schleenhain“, an die Stadt Groitzsch. Die Gemeinde liegt raumstrukturell in der Randzone des Leipziger Verdichtungsraumes. In dem zur erneuten Anhörung freigegebenen Entwurf des Landesentwicklungsplans 2003 hingegen, der voraussichtlich im Dezember 2003 durch Rechtsverordnung der Staatsregierung erlassen wird, wird die Gemeinde Heuersdorf ebenso wie die Stadt Regis-Breitungen und die Gemeinde Deutzen dem ländlichen Raum zugeordnet.

Die Gemeinde Heuersdorf hat keine überörtlichen Funktionen. In dem seit dem 20. Dezember 2001 verbindlichen Regionalplan Westsachsen ist die Gemeinde Heuersdorf eindeutig dem Funktionsnahbereich des Unterzentrums Regis-Breitungen zugeordnet. Verwaltungsmäßig gehört die Gemeinde Heuersdorf zur Verwaltungsgemeinschaft Regis-Breitungen, der auch die Gemeinde Deutzen zugehört. Die Verwaltungsaufgaben werden für die Gemeinde Heuersdorf weitgehend von der Stadt Regis-Breitungen erledigt bzw. erfüllt. Die Gemeinde Heuersdorf verfügt über eine eigene Gemeindeverwaltung; der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Die Gemeinde beschäftigt eine VbE als Verwaltungsangestellte; ein Gemeindearbeiter wird bei Bedarf stundenweise vergütet. Häufig aufzusuchende Ämter des Landkreises wie auch Schul- und Arbeitsamt befinden sich in der ca. sieben Kilometer entfernten Großen Kreisstadt Borna; der nächste Polizeiposten befindet sich in Regis-Breitungen. Heuersdorf verfügt über keine eigenen Bildungseinrichtungen. Die Gemeinde liegt im Schulbezirk der Grundschule

Deutzen. Weitere Schulen (Grund- und Mittelschule) des Schulzweckverbandes Regis-Breitungen – Deutzen befinden sich in der Stadt Regis-Breitungen. Gymnasium sowie Berufs-, Förder- und Volkshochschule sind in der Kreisstadt Borna angesiedelt. Ebenfalls in Borna befindet sich die Musik- und Kunstschule Leipziger Land „Ottmar Gerster“, die eine Außenstelle in Regis-Breitungen unterhält.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband „Wasserversorgung Bornaer Land“, die Abwasserentsorgung durch den Abwasserzweckverband „Pleißetal“. Für die Müllentsorgung ist Kommunalentsorgung „Leipziger Land GmbH“ (KELL) mit Sitz in Borna zuständig.

Die medizinische Versorgung der Bevölkerung kann partiell in Deutzen (eine Ärztin für Allgemeinmedizin) und umfassender in Regis-Breitungen und Borna (Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte) sowie im Krankenhaus in Borna erfolgen. Die nächste Apotheke befindet sich in Regis-Breitungen.

- b) Das Eingliederungserfordernis ergibt sich aus der unter § 1 dieses Gesetzes begründeten vollständigen bergbaulichen Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf. Dies stellt von Wirkung und Intention her eine Auflösung

der Gemeinde dar. Dies wiederum bedeutet, dass das Gemeindegebiet einer Funktionseinheit zugeordnet werden muss.

Solange noch Bürger im Gemeindegebiet wohnen - d.h. bis zur vollständigen Inanspruchnahme der Flächen für den Braunkohlenabbau - dient die Eingliederung in die Stadt Regis-Breitungen aber auch der Erhaltung der Lebens- und Funktionsfähigkeit der örtlichen Gemeinschaft. Auch die folgenden Gründe sind daher bei der Frage, wohin die Gemeinde Heuersdorf einzugliedern ist, beachtlich.

Zunächst steht die Finanz- und Verwaltungskraft einer Gemeinde unmittelbar im Zusammenhang mit ihrer Einwohnerzahl. Klein- und Kleinstgemeinden sind wegen ihrer zu geringen Einwohnerzahl – auch im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft oder eines Verwaltungsverbandes - in aller Regel nicht in der Lage, die ihnen verbleibenden Aufgaben (z. B. örtliche Einrichtungen wie Grundschule, Kindertagesstätten, Bibliothek, Feuerwehr, Sportanlagen u.a.) in eigener Zuständigkeit zu erfüllen und Voraussetzungen für eine dauerhafte Entwicklung zu bewerkstelligen. Aus diesem Grund auch ist im Rahmen der 1999 zum Abschluss gebrachten Gemeindegebietsreform im Freistaat Sachsen bei den gebietsstrukturellen Neugliederungen von einer Mindestgröße von 1.000 Einwohnern für Mitgliedsgemeinden in Verwaltungsgemeinschaften/Verwaltungsverbänden ausgegangen worden.

Im Einzelnen:

aa) Die Gemeinde Heuersdorf verliert zunehmend an Einwohnern.

Die Gemeinde Heuersdorf ist die deutlich einwohnerkleinste Gemeinde im Freistaat Sachsen (Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen, Gebietsstand: 1. Januar 2002). Ihre Einwohnerzahl ist in den letzten Jahren stets rückläufig. Zählte die Gemeinde Heuersdorf zum 1. Januar 1990 noch 323 Einwohner, so waren es am 31. Dezember 2000 206 Einwohner, was einem Rückgang um 36,23 % zum Basisjahr entsprach. Diese Tendenz hat sich in den letzten beiden Jahren fortgesetzt. So zählte die Gemeinde Heuersdorf am 31. Dezember 2001 175 Einwohner und zum 31. Dezember 2002 nur noch 163 mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen. Somit ging die Einwohnerzahl zwischen 1990 und 2002 um ca. 50 % zurück.

bb) Die Haushaltsituation der Gemeinde Heuersdorf ist angespannt.

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde Heuersdorf ist zu gering, um bis zum Auszug der letzten Bewohner notwendige, zu einem funktionierenden Gemeinwesen gehörige Maßnahmen fortführen oder in Angriff nehmen zu können. Der Schuldenstand der Gemeinde Heuersdorf betrug zum 31. Dezember 2000 1.036 € und zum 31. Dezember des Folgejahres 1.117 € pro Gemeindebürger. Die Gemeinde Heuersdorf weist zu Beginn des Haushaltsjahres 2003 einen voraussichtlichen Schuldenstand von 203.313 € aus. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.263 € je Einwohner (berichtigt zu o.g. Einwohnerzahl: 1.247,32 €).

Die Gemeinde kann den Verwaltungshaushalt 2003 nicht aus eigenem Aufkommen ausgleichen. Ein Ausgleich kann nur über eine Zuführung vom Vermögenshaushalt erreicht werden. Diese negative Tendenz ist seit 1998 zu verzeichnen. Der voraussichtliche Stand der allgemeinen Rücklage liegt zu Beginn des Jahres 2003 bei 75.805 €. Der Mindestbestand gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 KomHVO wird durch die Gemeinde Heuersdorf gesichert. Um alle geplanten Ausgaben des Vermögenshaushaltes realisieren zu können, ist für 2003 eine Entnahme von 57.022 € geplant. Damit beträgt der voraussichtliche Stand der allgemeinen Rücklage per 31. Dezember 2003 18.783 €. Bereits absehbar ist, dass diese verbleibende Rücklage nicht ausreichen wird, den Haushaltsplan für das Jahr 2004 ausgleichen zu können. Für freiwillige Aufgaben sind ca. 5.070 € im Haushaltsplan 2003 eingestellt, davon für Heimatpflege 820 €, für den Verein Heuersdorf 300 €, für den Jugendclub 100 € und den Sportplatz 3.850 €. Dies hat zur Folge, dass der Gemeinde Heuersdorf nicht nur für das Haushaltsjahr 2004, sondern auch für die kommenden Jahre voraussichtlich nicht mehr genügend finanzielle Mittel aus der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich der Folgehaushalte zur Verfügung stehen und Fehlbeträge vorprogrammiert sind.

cc) Des Weiteren ist der Zusammenhang zwischen Leistungs- und Verwaltungskraft und Einwohnerzahl zu beachten.

Die gemeindliche Wirtschafts-, Finanz- und Sozialstruktur (sinkende Einwohnerzahlen, wenige vorhandene örtliche Einrichtungen, prozentual hohe Zahl von Auspendlern, sehr geringe Anzahl von Arbeitsplätzen und

finanziell angespannte Haushaltslage) und die von außen auf die Gemeinde und ihre Einwohner wirkenden Faktoren (die räumliche Lage am Braunkohlentagebau „Vereinigtes Schleenhain“ mit einem auf das Gemeindegebiet zu orientierten Abbau und den damit im Zusammenhang stehenden Belastungen für Mensch und Natur) lassen eine dauerhafte Entwicklung der Gemeinde Heuersdorf nicht erkennen. Die Gemeinde hat im Vergleich zu anderen Gemeinden auch keine besonderen Aufgaben (Kurortentwicklung, Fremdenverkehr u.a.) oder anderweitig begünstigende Standortfaktoren (Autobahn-, Fernstraßenanschluss u.a.) vorzuweisen, weshalb sie auch über keine zusätzlichen finanziellen Einnahmemöglichkeiten, die eine eigenständige Entwicklung zusätzlich befördern könnten, verfügt. Damit ist eine weitere Verschärfung des Konflikts prognostizierbar, der sich aus der sinkenden Einwohnerzahl und den Anforderungen an ein funktionierendes Gemeinwesen ergibt.

c) Eingliederungsrichtung

Die Eingliederung in die Stadt Regis-Breitungen beruht schließlich auf folgenden Erwägungen:

Die aus dem Gewerbeort Regis und dem Dorf Breitungen entstandene Stadt Regis-Breitungen ist im Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen als Unterzentrum eingestuft. Ihrem Funktionsnahbereich werden im Regionalplan Westsachsen die am 1. Januar 1999 eingegliederte Gemeinde Ramsdorf und die zwischen den ehemaligen Tagebauen auf Landpfeilern stehen gebliebenen Gemeinden Deutzen und Heuersdorf zugeordnet.

Die Stadt Regis-Breitungen ist das lokale Wirtschafts-, Verwaltungs- und Dienstleistungszentrum für die der Stadt im Zuge der Gemeindegebietsreform bereits zugeordneten Gemeinde Ramsdorf und die Gemeinden Deutzen und Heuersdorf und ihrer Bürger. Hieran wird sich auch nichts ändern, sofern die Stadt Regis-Breitungen im überarbeiteten Landesentwicklungsplan Freistaat Sachsen, in dem beabsichtigt ist, das bisherige Vier-Stufen-System der Zentralen Orte durch ein Dreistufiges System (Ober-, Mittel- und Grundzentren) zu ersetzen, keine zentral-örtliche Einstufung mehr erfahren sollte. Der zur erneuten Anhörung freigegebene Entwurf des Landesentwicklungsplans 2003 eröffnet der Stadt Regis-

Breitungen die Möglichkeit, auf der Ebene der Regionalplanung als Grundzentrum ausgewiesen zu werden.

Im Verlauf der Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform haben die Gemeinden Heuersdorf, Deutzen, Ramsdorf und die Gemeinde Thräna, die sich zum 1. Juli 1997 mit der Gemeinde Wyhratal zur neuen Gemeinde Wyhratal vereinigt hat, mit der Stadt Regis-Breitungen zum 20. Dezember 1994 eine Verwaltungsgemeinschaft vereinbart, in der die Stadt Regis-Breitungen die erfüllende Funktion wahrnimmt. Auf die Stadt Regis-Breitungen sind zwischenzeitlich nahezu alle Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Heuersdorf übergegangen. So ist die erfüllende Stadt Regis-Breitungen im Rahmen dieser Verwaltungsgemeinschaft auch mit den Fragen und Problemen des Bergrechts für die Gemeinde Heuersdorf etwa im Wege von Beteiligungsverfahren befasst und mittels qualifizierten Personals in der Lage, die anstehenden Aufgaben für die Gemeinde Heuersdorf wahrzunehmen. Die entstandenen Verwaltungsstrukturen sprechen somit für eine Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Stadt Regis-Breitungen. Auch lässt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Regis-Breitungen einen größeren Spielraum für eine bis zum Auszug der letzten Bewohner erforderliche Integration der verbliebenen Bürger der Gemeinde Heuersdorf zu, als dies etwa im Falle einer Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Gemeinde Deutzen möglich wäre. Wegen erheblicher kommunalwirtschaftlicher Probleme ist die Selbstständigkeit der Gemeinde Deutzen gefährdet, so dass auch diese bestehende Unsicherheit gegen die Eingliederung in die Gemeinde Deutzen spricht.

Für eine Eingliederung in die Stadt Regis-Breitungen spricht auch, dass in der Zeit zwischen 1998 und 2002 insgesamt 69 Einwohner aus der Gemeinde Heuersdorf in die Stadt Regis-Breitungen umgezogen sind; die Stadt Regis-Breitungen steht damit als Zielort an erster Stelle aller aus der Gemeinde Heuersdorf weggezogenen Einwohner, gefolgt von Deutzen (sechs Einwohner), Oberwiesenthal (fünf) und Lobstädt (vier Einwohner).

Die arbeitsräumlichen Verflechtungen (Pendlerströme) zwischen der Gemeinde Heuersdorf und den umliegenden Gemeinden, wie etwa Regis-Breitungen,

Deutzen, Groitzsch u.a., sind aufgrund der geringen Einwohnerzahl von Heuersdorf sehr schwach und wegen der sehr geringen Anzahl von Unternehmen in dieser Gemeinde (ein Autohaus und eine Computerfirma) einseitig ausgeprägt; ein gemeinschaftliches Pendlerverhalten wird (mit Ausnahme der Stadt Borna [10 registrierte Personen aus Heuersdorf]) statistisch nicht erfasst. Insgesamt werden in der amtlichen Statistik für Heuersdorf 59 Auspendler (Stichtag: 30. Juni 2001 [berichtigt]) ausgewiesen. Im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde betrachtet wird damit deutlich, dass die Gemeinde Heuersdorf auch über keine eigene Arbeitsplatzbindung verfügt.

Die Stadt Regis-Breitungen und die Gemeinde Heuersdorf sind durch die ca. vier Kilometer lange gemeinsame Gemeindegrenze einander benachbart. Die räumliche Lage beider Gemeinden zueinander ermöglicht eine örtliche Verbundenheit im räumlichen und funktionalen Sinn. Dafür spricht auch die straßenmäßige Anbindung über die benachbarte Gemeinde Deutzen bzw. über die von der S 50 zwischen der Ortslage und Ramsdorf abgehende, gut ausgebaute „Kippenstraße“ als Kreisstraße K 7932, die zu dem frei von Bahnübergängen und Ortsdurchfahrten ist. Die Entfernung zwischen den Ortszentren von Heuersdorf und Regis-Breitungen ist mit ca. sechs Kilometern unter Berücksichtigung des heutigen Standes der Motorisierung und der öffentlichen Nahverkehrsverbindungen vertretbar. Aufgrund der geringen Anzahl von Gemeindeteilen, die zudem noch in geringer Entfernung zum zentralen Ort Regis-Breitungen liegen, bleibt auch die Überschaubarkeit der dann um Heuersdorf erweiterten Stadt Regis-Breitungen gewahrt.

Auch die innere verkehrliche Erschließung zwischen Heuersdorf und Regis-Breitungen ist durch das vorhandene Straßennetz und mit Hilfe von ÖPNV-Verbindungen bis zum Auszug der letzten Bürger gegeben. Die Gemeinde Heuersdorf ist montags bis freitags im Direktverkehr (Bus) bei kurzen Fahrzeiten und ausreichender Fahrthäufigkeit an die Stadt Regis-Breitungen angebunden. Weiterhin besteht vormittags die Möglichkeit, bei mittleren Fahrzeiten im gebrochenen Verkehr (Umsteigen in Deutzen) nach Regis-Breitungen zu gelangen. Heuersdorf und Regis-Breitungen sind über die Kreisstraße K 7931 und die Staatsstraße S 50 miteinander verbunden. Über die S 50 wird die Gemeinde Heuersdorf ferner an die Bundesstraßen B 93, B 95 und B 176 in der Stadt Borna

angebunden sowie über die Eisenbahnstrecke Leipzig – Altenburg – Zwickau mit Zusteigemöglichkeiten in Deutzen und Regis-Breitungen in die regionalen und überregionalen Verkehrsverbindungen einbezogen.

d) Alternativen:

Die Auseinandersetzung mit Alternativen erfolgt hier ausschließlich zu den Regelungen im Teil 2 dieses Gesetzes. Im Ergebnis der Abwägung aller entscheidungserheblichen Kriterien bleibt festzustellen, dass keine dieser Alternativen besser geeignet wäre, die überörtlichen Interessen mit denen der Gemeinde Heuersdorf und ihrer Einwohner und Bürger weitgehend in Einklang bringen zu können.

aa) zeitliche Alternativen

Die Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Stadt Regis-Breitungen soll zum 1. Oktober 2004 vollzogen werden, wenn nicht die Gemeinde Heuersdorf eine freiwillige Eingliederung in die Stadt Regis-Breitungen selbst bewirkt, die spätestens am 1. Oktober 2004 wirksam sein muss. Dieser Zeitpunkt erscheint unter Beachtung des Gesetzgebungsverfahrens, der im zweiten Quartal des Jahres 2004 stattfindenden regelmäßigen Kommunalwahlen, der Anforderungen zur Herstellung der Rechts- und Planungssicherheit im Zusammenhang mit der bergbaulichen Inanspruchnahme (§ 1) und der Interessenlage der Einwohner und Bürger der Gemeinde Heuersdorf optimal. In Anbetracht dessen und unter Verweis auf die unter Punkt bb) für die räumlichen Alternativen vorgenommene Auseinandersetzung mit einer Eingliederung in die Gemeinde Deutzen kann der Gemeinde Heuersdorf eine freiwillige Lösung, die außerhalb des Regelungserfordernisses des Teils dieses Gesetzes steht, nicht mehr zugbilligt werden.

Eine zeitlich vor der nächsten regelmäßig stattfindenden Kommunalwahl im Jahr 2004 zu vollziehende (gesetzliche) Eingliederung wäre zwar ebenso möglich, wie ein Zusammenlegen des Eingliederungszeitpunktes mit dem Tag der Kommunalwahl. Beide Varianten sind jedoch vorrangig in

Anbetracht einer zeitlich unbegrenzten und umfänglichen Sicherung der Vertretungsrechte in Heuersdorf und im Stadtrat Regis-Breitingen (§§ 8, 9) verworfen worden. So wäre u. a. nicht gewährleistet, dass die Gemeinde Heuersdorf im Ergebnis der Kommunalwahl mit wenigstens einer Person im Stadtrat von Regis-Breitingen bis zum Ende der (neuen) Legislaturperiode des Stadtrates vertreten wäre; in Betracht der Anzahl der Heuersdorfer Einwohner und der zu lösenden Aufgaben wäre dies jedoch nicht vertretbar. Durch den nach den Kommunalwahlen liegenden Eingliederungszeitpunkt wird damit der – unter Berücksichtigung der in den darauf folgenden Jahren fortschreitenden Devastierung der (ehemaligen) Gemeinde Heuersdorf - besonderen Interessenlage der Gemeinde und ihrer Bürger Rechnung getragen.

Ein weiteres zeitliches Hinauszögern der Eingliederung, etwa zum 1. Januar 2005, wäre der Schaffung der notwendigen Planungssicherheit für die Energieversorgungsunternehmen, die Bergbautreibende und die Stadt Regis-Breitingen abträglich.

Eingestellt in die Erwägungen zur Eingliederung ist auch die Frage, ob eine Eingliederung, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit der bergbaulichen Inanspruchnahme steht, überhaupt erforderlich ist und die Gemeinde Heuersdorf nicht besser (bis voraussichtlich zum 31. Dezember 2005 – dem angestrebten Termin des Abschlusses der geplanten Umsiedlung) als selbst-ständige Gemeinde bestehen bleiben könnte.

Diese Variante ist nicht bevorzugt worden. Sie hätte zur Folge, dass sich die Gemeinde Heuersdorf mit abnehmender Einwohnerzahl ohne rechtlichen Schutz faktisch von selbst auflöst. Damit wäre zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt – früher oder später – die Vertretung der Interessen der Einwohner durch die gemeindlichen Organe nicht mehr gegeben. Gerade jedoch in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten des § 1 dieses Gesetzes und dem Abschluss der Umsiedlung bedarf es einer speziellen Interessenvertretung der Einwohner und Bürger der Gemeinde Heuersdorf. Der Prozess der Umsiedlung soll nicht gegen die Heuersdorfer, sondern mit

ihnen und ihren Vertretern zusammen durchgeführt werden, um einen umfassenden Interessenausgleich zu gewährleisten. Deshalb kann diese Variante auch nicht als das mildere Mittel angesehen werden. Im Übrigen ist in Beantwortung dieser Frage auf die Ausführungen im Punkt 2. (S. 44 ff.) dieser Begründung zu dem Erfordernis der Eingliederung der Gemeinde zu verweisen.

bb) räumliche Alternativen

Räumliche Alternativen zur Eingliederung in die Stadt Regis-Breitungen, die geeignet wären, den notwendigen Integrationsprozess wenigstens genau so gut zu bewerkstelligen, bestehen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens nicht. Nach § 15 dieses Gesetzes ist der Gemeinde Heuersdorf jedoch die Möglichkeit eingeräumt, die Eingliederung in die Stadt Regis-Breitungen nach den §§ 8 und 9 SächsGemO selbst zu vereinbaren. Die Vereinbarung muss bis 1. Oktober 2004 wirksam sein.

Die Gemeinde Heuersdorf hat es nach dem Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 2000 bis heute nicht vermocht, eine freiwillige gebietsstrukturelle Lösung, so in Form einer Eingliederung etwa in die Gemeinde Deutzen, zu bewerkstelligen.

Eine Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Gemeinde Deutzen wäre zwar lagebedingt und wegen auch zu dieser Gemeinde und deren Bürgern bestehenden Beziehungen möglich. Diese Variante wird jedoch aus nachstehenden Gründen heraus nicht favorisiert:

Die Gemeinde Deutzen ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Regis-Breitungen. Die Mehrzahl der Verwaltungsleistungen (§ 7 und 8 SächsKomZG) für die Gemeinde Deutzen erbringt die erfüllende Stadt Regis-Breitungen. Diese hält auch das erforderliche Personal für die Leistungen für die Gemeinde Deutzen und ihre Einwohner vor. Eine Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Gemeinde Deutzen würde den notwendigen Integrationsprozess erschweren. Insbesondere können die Einwohner von Heuersdorf die Dienstleistungen

sowohl im privaten, als auch im öffentlichen Bereich im Wesentlichen nur in Regis-Breitungen wahrnehmen. Auch eine umfassende Betreuung der Heuersdorfer Einwohner durch eine funktionierende Verwaltung, wie sie in einem solchen Prozess erforderlich wird, wäre nicht in dem erforderlichen Umfang durch die Gemeinde Deutzen zu gewährleisten. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Deutzen ist Ehrenbeamtin auf Zeit; die Gemeinde Deutzen selbst hält in der Kernverwaltung nur eine VbE als Angestellte (Sekretärin) und 0,75 VbE (Botin und Reinigungskraft) vor. Zum Personalbestand der Gemeinde Deutzen insgesamt gehören weiterhin vollzeitbeschäftigt ein Vorarbeiter Bauhof, zwei Gemeindearbeiter sowie ein Friedhofsgärtner. Zudem erfordert dieser Prozess eine schnelle und unbürokratische Entscheidungsfindung im Interesse der Betroffenen. Soweit die Entscheidungsfindungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft stehen und der Gemeinschaftsausschuss zu befinden hat, verzögert sich das Verfahren. Nicht zuletzt wäre auch die Interessenvertretung der neuen Ortschaft Heuersdorf dadurch erschwert, dass ihr Ortschaftsrat und Ortsvorsteher unmittelbar nur mit den Organen der Gemeinde Deutzen verhandeln könnte. Ein direkter Zugang zur Verwaltung der Stadt Regis-Breitungen indes wäre nicht gegeben.

Auch die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Deutzen steht der der Stadt Regis-Breitungen deutlich nach. Notwendige Maßnahmen etwa im infrastrukturellen Bereich, die im Zusammenhang mit der Eingliederung stehen können, könnten in Betracht der Haushaltslage der Gemeinde Deutzen nicht in der erforderlichen Zeit erbracht werden; auf einen auf die angespannte Haushaltslage zurückzuführenden Investitionsstau hat die Gemeinde Deutzen im Zusammenhang mit Überlegungen zu einer belastungsneutralen Eingliederung dieser Gemeinde in die Stadt Regis-Breitungen bereits hingewiesen. Als Indiz für die schwierige Haushaltssituation der Gemeinde Deutzen kann angeführt werden, dass die Gemeinde Deutzen gegenwärtig ihren finanziellen Verpflichtungen, die sie im Rahmen des Schulzweckverbandes Regis-Breitungen – Deutzen

eingegangen ist, nicht nachkommen kann; die Stadt Regis-Breitungen trägt (momentan) die Kostenanteile der Gemeinde Deutzen (Personalkosten u.a.).

Aus den vorgenannten Gründen wird eine gesetzliche Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Gemeinde Deutzen nicht angestrebt, zumal – wie unter c) angeführt (vgl. oben S. 49 f.) – auch deren zukünftige Selbstständigkeit gefährdet ist.

Eine Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Stadt Groitzsch stellt keine ernsthafte Alternative zu der vorgesehenen Regelung dar. So sprechen weder die räumliche Lage zueinander, noch die funktionalen und bürgerschaftlichen Beziehungen für einen solchen Schritt. Die Gemeinde Heuersdorf gehört eindeutig zum Funktionsnahbereich der nach dem derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Sachsen als Unterzentrum ausgewiesenen Stadt Regis-Breitungen. Eine Zuordnung der Gemeinde Heuersdorf zur Stadt Groitzsch wäre eine künstliche Verkehrung der tatsächlich bestehenden Beziehungen zur Stadt Regis-Breitungen und ist somit im Interesse der Einwohner der Gemeinde Heuersdorf und der Erhaltung eines einheitlichen Funktions- und Lebensraumes abzulehnen.

Auch die Herauslösung von Gemeindeteilen, etwa aus dem Gebiet der Stadt Regis-Breitungen oder einer anderen Gemeinde, zur Erweiterung des Gemeindegebietes der Gemeinde Heuersdorf zum Zwecke der Neuansiedlung der Heuersdorfer Bürger auf einem eigenen Gemeindegebiet, stellt für sich genommen keine ernsthafte Alternative zu dieser Entscheidung dar. Zum einen wäre damit ein nicht unwesentlicher Gebietsverlust für eine der in Frage kommenden Gemeinden verbunden. Zum anderen spricht die sich fortsetzende Abwanderung der Einwohner aus der Gemeinde Heuersdorf in Ansehung vor allem der Wanderungsziele gerade nicht dafür, dass die Gemeinde etwa auf „neuem“ Gemeindegebiet als selbstständige Gemeinde fortbestehen könnte.

Weitere räumliche Alternativen, die in die Überlegungen einzubeziehen wären (Neukieritzsch, Lobstädt), bestehen für die Gemeinde Heuersdorf nicht.

cc) funktionale Alternativen

Die Gemeinde Heuersdorf ist, wie bereits dargestellt, Mitgliedsgemeinde der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft mit der erfüllenden Stadt Regis-Breitungen und der Gemeinde Deutzen. Die Frage, warum die Gemeinde Heuersdorf nicht Mitgliedsgemeinde bleiben kann, berührt den Kerngehalt des § 2 dieses Gesetzes und wird bereits durch die vorangegangenen Ausführungen über die Notwendigkeit ihrer Eingliederung in die Stadt Regis-Breitungen und die dafür sprechenden Gründe beantwortet.

Die Herauslösung der Gemeinde Heuersdorf aus der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des § 2 dieses Gesetzes mit dem Ziel, bis dahin als eigenständige Gemeinde mit umfassender Verwaltungskompetenz bestehen zu bleiben, stellt ebenfalls in Ansehung ihrer eigenen sehr geringen Leistungs- und Verwaltungskraft keine Alternative dar. Ein solcher Schritt würde auch den mit den Gesetzen zur Gemeindegebietsreform in den Planungsregionen des Freistaates Sachsen verfolgten Zielen – die hier entsprechend herangezogen werden können - zuwider laufen.

Zu § 3:

Mit Wirksamwerden der Bestimmungen des Teils 2 dieses Gesetzes geht die Gemeinde Heuersdorf als juristische Person unter. Die Stadt Regis-Breitungen tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle öffentlichen Rechte und Pflichten sowie alle privatrechtlichen Rechtsverhältnisse und Beziehungen ein. Ebenso geht das gesamte Verwaltungs- und Finanzvermögen mit allen Aktiva und Passiva über.

Zu § 4:

Grundsätzlich bedarf es im Falle der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde keiner Auseinandersetzung, denn die einzugliedernde Gemeinde geht als Rechtssubjekt unter.

Die beteiligten Gemeinden und insbesondere die einzugliedernde Gemeinde Heuersdorf sollen aber die Möglichkeit erhalten, eine Vereinbarung über Folgen und Modalitäten der Eingliederung zu treffen, soweit sie nicht bereits in diesem Gesetz abschließend geregelt sind. Satz 2 zählt hierzu einige Punkte auf, über die eine Regelung getroffen werden kann; die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Soweit Regelungen dieser Art erforderlich sind, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten die erforderlichen Bestimmungen, wenn zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande kommt.

Für Verfahren über die Wirksamkeit der durch dieses Gesetz zugelassenen bergbaulichen Inanspruchnahme des Gemeindegebietes (§ 1), der angeordneten Eingliederung (§ 2) und zur Wahrnehmung der Rechte hinsichtlich Vereinbarungen oder rechtsaufsichtlicher Bestimmungen nach Absatz 1 gilt die Gemeinde Heuersdorf solange als fortbestehend, bis eine Entscheidung über die Wirksamkeit der genannten Regelungen oder über die Wahrnehmung der Rechte hinsichtlich Vereinbarungen oder rechtsaufsichtlicher Bestimmungen nach Absatz 1 unanfechtbar wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014. Für andere Verwaltungsverfahren, z.B. für bergrechtliche Betriebsplanzulassungsverfahren und Grundabtretungsverfahren, gilt die Fortbestehensregelung nicht. Hier bleibt es bei den allgemeinen Regelungen.

Zu § 5:

Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Heuersdorf werden unmittelbar mit Wirksamkeit der Gebietsänderung Einwohner und Bürger der Stadt Regis-Breitungen. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer wird jeweils angerechnet.

Zu § 6:

Ziel der Vorschrift ist es, den bisher bestehenden Namen als Ortsteilnamen zu erhalten. Absatz 2 stellt klar, dass durch diese Vorschrift das Benennungsrecht der Stadt Regis-Breitungen nach § 5 Abs. 4 SächsGemO auch hinsichtlich dieses Ortsteiles nicht beseitigt werden soll.

Zu § 7:

Die Eingliederung einer Gemeinde führt nicht automatisch dazu, dass sich nunmehr das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde ohne Weiteres auf das einzugliedernde Gebiet erstreckt. Der Wille des örtlichen Rechtssetzungsorgans (Gemeinderat) bezieht sich in aller Regel nur auf das Gebiet, das zur Zeit der Schaffung des Rechts seiner Rechtssetzungshoheit unterworfen war.

Von diesem Grundsatz geht auch die Sächsische Gemeindeordnung in § 9 Abs. 2 aus. Darin wird vorgeschrieben, dass bei freiwilligen Gebietsänderungen im Wege der Vereinbarung auch Bestimmungen über das in dem betroffenen Gebiet künftig geltende Ortsrecht zu treffen sind. Diese Bestimmung hätte keinen Sinn, wenn die Eingliederung unmittelbar selbst die Erstreckung des Ortsrechts der aufnehmenden Gemeinde auf das Eingliederungsgebiet bewirkte. Auch die Regelung in diesem Gesetz beabsichtigt nicht, an diesem Grundsatz etwas zu ändern.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts besteht für solches Ortsrecht, das vom Bestand der Gemeinde abhängig ist oder für das aus der Natur der Sache oder aus anderen Gründen eine Weitergeltung nicht in Frage kommt. Dies betrifft vor allem die Hauptsatzung. Sie muss als grundlegende Organisationsform jeweils für das gesamte Gemeindegebiet gelten. Deshalb tritt die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde, ohne dass es hierzu einer gesetzlichen Regelung bedarf, mit Wirksamwerden der Gebietsänderung auch in der aufgenommenen Gemeinde in Kraft. Die Hauptsatzung der einzugliedernden Gemeinde tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gleiches gilt z. B. für die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und für die Geschäftsordnung des Gemeinderates. Auch sie können ihrem Wesen nach nur einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet gelten.

Soweit sich nicht ausnahmsweise das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde auf die einzugliedernden Gebiete erstreckt, ist das in diesen Gebieten fortgeltende Ortsrecht anzupassen. Die Anpassungspflicht folgt unmittelbar aus dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, wonach grundsätzlich für alle Bürger und Einwohner gleiches Recht gelten muss. Für eine Übergangszeit allerdings kann das Vorhandensein

unterschiedlichen Ortsrechts verfassungsrechtlich hingenommen werden. Die Dauer dieser Übergangszeit kann je nach Regelungsgegenstand unterschiedlich sein.

Zu § 8:

Absatz 1

Ziel der Einführung der Ortschaftsverfassung ist es, der Gemeinde Heuersdorf in Form des Ortschaftsrates die Möglichkeit eigenverantwortlicher bürgerschaftlicher Mitwirkung in der engeren örtlichen Gemeinschaft zu belassen und deren eigene Angelegenheiten selbstverantwortlich von den Organen der Ortschaft erledigen zu lassen. Dies hat in Anbetracht der im Zusammenhang mit der bergbaulichen Inanspruchnahme und den damit zu lösenden Aufgaben im Interesse der Bürger und Einwohner einen hohen Rang. Die Einführung der Ortschaftsverfassung erfolgt durch Änderung der Hauptsatzung, die vom Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen zu beschließen ist. Dieser hat unverzüglich ihre Hauptsatzung entsprechend zu ändern, sofern die Gemeinde Heuersdorf nicht auf die Einführung der Ortschaftsverfassung für ihr Gebiet verzichtet.

Absatz 2:

Die Aufrechterhaltung der Ortschaftsverfassung macht nur dann Sinn, wenn eine ausreichende Anzahl von Einwohnern auf dem Gebiet wohnen, die wiederum durch eine entsprechende Anzahl von Ortschaftsräten vertreten werden. Die Regelung des Absatzes 2 hat Schutzfunktion für den Ortschaftsrat, wonach die Ortschaftsverfassung erst bei Unterschreiten einer bestimmten Einwohnerzahl und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden kann. Sie ermöglicht ein flexibles, den aktuellen Bedingungen angepasstes Handeln und Wirken des Ortschaftsrates.

Absatz 3

§ 66 SächsGemO bestimmt grundsätzlich, dass die Mitglieder des Ortschaftsrates in der Ortschaft nach den für die Wahl des Gemeinderates geltenden Vorschriften gewählt werden. Wird die Ortschaftsverfassung während der Wahlperiode des Gemeinderates eingeführt,

werden die Ortschaftsräte für die restliche Wahlperiode gewählt. Demgegenüber eröffnet § 9 Abs. 6 SächsGemO bei freiwilligen Gebietsänderungen auch die Möglichkeit, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Heuersdorf die Ortschaftsräte sind.

Diese Regelung erscheint auch bei der vorliegenden gesetzlichen Gebietsänderung sachgerecht, da sie Wahlhäufungen vermeidet.

Absatz 4:

Diese Vorschrift entspricht in ihrem Wesensgehalt der für freiwillige Gebietsänderungen geltenden Vorschrift des § 9 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO.

Zu § 9:

Mit Wirksamwerden der Eingliederung verlieren die Gemeinderäte der Gemeinde Heuersdorf ihr Mandat. Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen gilt vom Wirksamwerden der Eingliederung an auch als das kommunalverfassungsrechtliche Organ für das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf, obwohl deren Bevölkerung keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Stadtrates hatte.

Um für die laufende Wahlperiode die Repräsentation des aufgenommenen Bevölkerungsanteils im Stadtrat sicherzustellen, sieht § 9 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO bei freiwilligen Eingemeindungen vor, dass mindestens ein Gemeinderat der Gemeinde Heuersdorf in den Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen übertritt. Die Bestimmung der Anzahl der übertretenden Gemeinderäte ist dagegen der Eingliederungsvereinbarung vorbehalten. Da hier jedoch eine gesetzliche Eingliederung erfolgt, ist es erforderlich, auch die Zahl der übertretenden Gemeinderäte gesetzlich zu bestimmen. Bei dieser Bestimmung darf die verhältnismäßige Beteiligung an der Gesamtvertretung nicht außer Acht gelassen werden. Die Bestimmung darüber, dass eine Person in den Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen übergeht, folgt dem anerkannten Berechnungsmodus, wie er auch bei den Gesetzen zur Gemeindegebietsreform in den Planungsregionen zur Anwendung gebracht worden ist. Demnach wird die Zahl der zu wählenden Personen bestimmt, indem die Einwohnerzahl der einzugliedernden Gemeinde durch die Einwohnerzahl der aufnehmenden Gemeinde geteilt wird und das Ergebnis mit der

Zahl der Gemeinderäte der aufnehmenden Gemeinde zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes multipliziert wird. Ist die erste Ziffer hinter dem Komma größer als vier, ist aufzurunden. In den übrigen Fällen ist abzurunden.

Zu § 10:

Die Beamten der Gemeinde Heuersdorf treten nach § 128 Abs. 1 und 4 BRRG in den Dienst der Stadt Regis-Breitungen über, mit der das Beamtenverhältnis nach § 129 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 2 BRRG fortgesetzt wird. Entsprechendes gilt für die im Zeitpunkt des Gemeindegemeinschafts vorhandenen Versorgungsempfänger gemäß § 132 Abs. 1 und 3 BRRG.

Die für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger geltenden Vorschriften sollen für die Überleitung der Angestellten, Arbeiter und der in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen entsprechend angewandt werden.

Zu § 11:

Der Rechnungsabschluss für den Haushalt der Gemeinde Heuersdorf wird durch die Stadt Regis-Breitungen erstellt. § 88 SächsGemO findet entsprechende Anwendung.

Zu §§ 12/13:

Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass die Gemeinde Heuersdorf von der Verkündung dieses Gesetzes an bis zum Wirksamwerden der Eingliederung keine Entscheidungen trifft, die sich für ihre Rechtsnachfolgerin nachteilig auswirken kann. In dringenden Fällen jedoch kann die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

Zu § 14:

Die Eingliederung ist Folge der bergbaubedingten Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf und dient ausschließlich den Interessen des Gemeinwohls. Es ist deshalb angemessen, die Betroffenen in diesem Zusammenhang von Abgaben freizustellen.

Die Kostenfreiheit bezieht sich nur auf Abgaben, die auf Landesrecht beruhen. Abgaben des Bundes, für deren Regelung der sächsische Gesetzgeber nicht zuständig ist, werden von dieser Regelung nicht berührt.

Die Abgabefreiheit nach dieser Vorschrift beschränkt sich nicht nur auf die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinde. Sie erstreckt sich auch auf die von der Gebietsumgliederung betroffenen Einwohner und Grundstückseigentümer.

Auslagen der Betroffenen werden nicht ersetzt.

Erfasst werden durch diese Vorschrift nur Abgaben, die durch die Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Stadt Regis-Breitungen entstehen.

Zu § 15:

Diese Regelung soll es der Gemeinde Heuersdorf und der Stadt Regis-Breitungen ermöglichen, auch nach Verabschiedung dieses Gesetzes, die gesetzlich vorgesehene Gebietsänderung durch freiwillige Vereinbarung gemäß §§ 8 und 9 SächsGemO selbst zu bewirken. Damit können auch nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, die eine freiwillige Gebietsänderungsvereinbarung bietet, voll ausgeschöpft werden. Die Gebietsänderung muss bis 1. Oktober 2004 wirksam werden, weil sonst ab diesem Zeitpunkt unklar bliebe, ob hinsichtlich der Folgen der Gebietsänderung dieses Gesetz oder die vertragliche Regelung gelten sollen.

Zu § 16:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Gebietsänderung und die damit verbundenen Folge Regelungen sollen zum 1. Oktober 2004 eintreten. Die übrigen Regelungen, die die Gebietsänderung vorbereiten, müssen dagegen bereits am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

C. Anhörung

1. Anhörungsverfahren

Nach Art. 88 Abs. 2 Satz 3 SächsVerf, § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO ist bei Gebietsänderungen die Anhörung der Einwohner der unmittelbar betroffenen Gebiete, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorgeschrieben. Das Anhörungsverfahren ist in § 8 Abs. 4 und Abs. 5 SächsGemO und dem dazu ergangenen Erlass des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 30. April 2003 geregelt.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften wurden die anhörungsberechtigten Einwohner der Gemeinde Heuersdorf angehört. Dazu wurde der Gesetzentwurf mit den dazugehörigen Anhörungsunterlagen für die Dauer eines Monats (11. Juni bis 11. Juli 2003) während der Dienststunden öffentlich in den Räumen der Gemeindeverwaltung Heuersdorf und der Stadtverwaltung Regis-Breitingen ausgelegt. Die Auslegung wurde durch eine Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung der Stadt Regis-Breitingen und der Gemeinde Heuersdorf in Form einer Sonderausgabe des Amtsblattes der Gemeinden Deutzen, Wyhratal, Heuersdorf und der Stadt Regis-Breitingen mit den Ortsteilen Ramsdorf, Hagenest und Wildenhain vom 21. Mai 2003 veröffentlicht.

Darüber hinaus wurden folgende Betroffene bzw. Beteiligte angehört:

1. die Gemeinde Heuersdorf (Art. 88 Abs. 2 Satz 3 SächsVerf)
2. die Stadt Regis-Breitingen (Art. 88 Abs. 2 Satz 3)
3. die Stadt Groitzsch
4. die Stadt Borna
5. die Gemeinde Deutzen
6. die Gemeinde Neukieritzsch
7. der Landkreis Leipziger Land
8. der Regionale Planungsverband Westsachsen
9. der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V.
10. der Sächsische Landkreistag e. V.
11. der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.

12. die Grüne Liga Sachsen e.V.
13. der Naturschutzbund Deutschlands, Landesverband Sachsen e.V.
14. der Landesverband Sächsischer Heimatschutz
15. die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen
16. der Landesjagdverband Sachsen e.V.
17. der Landesverband Sächsischer Angler e.V.
18. der Beauftragte der evangelischen Landeskirche beim Freistaat Sachsen (Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsen)
19. die Industrie- und Handelskammer Sachsen
20. der Kulturraum Leipziger Land
21. der Sächsische Beamtenbund
22. die Verdi Landesbezirksverwaltung Sachsen
23. die Handwerkskammer Leipzig
24. die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE)
25. die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)
26. die Vattenfall Europe AG & Co KG (vormals Vereinigte Energiewerke AG - VEAG)
27. die E.ON Energie AG
28. die Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

2. Ergebnis der Anhörung

a) Anhörung der Einwohner

Von den Einwohnern der Gemeinde Heuersdorf waren nach dem Abschlussbericht der mit der Durchführung der Einwohneranhörung beauftragten Stadt Regis-Breitingen 143 Einwohner anhörungsberechtigt. Hiervon nahmen 42 Einwohner an der Anhörung teil. 39 Einwohner gaben eine Stellungnahme ab. Aufgrund der Tatsache, dass teilweise mehrere Einwohner insbesondere Familien eine gemeinsame Stellungnahme unterzeichnet haben, waren insgesamt 21 Stellungnahmen auszuwerten. Das entspricht einer Einwohnerbeteiligung von 27,3 %.

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen haben zwei Anhörungsberechtigte ihr Einverständnis mit der bergbaubedingten Inanspruchnahme der Gemeinde Heuersdorf und der Eingliederung in

die Stadt Regis-Breitingen erklärt. Die übrigen 37 Einwohner haben den Gesetzentwurf grundsätzlich abgelehnt.

Gegen den Gesetzentwurf wurden im Wesentlichen folgende Einwendungen vorgebracht:

- die bergbaubedingte Inanspruchnahme sei nicht durch überwiegende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt,
- wichtige sachrelevante Erkenntnisse seien nicht berücksichtigt worden (u.a. gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsaktivitäten bei den Gesellschaftern der MIBRAG; die noch anhängige Normenkontrollklage gegen den Braunkohlenplan „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“; die unklaren Bedingungen für den CO₂-Zertifikatehandel)
- der energiepolitische Nachweis für die Inanspruchnahme sei nicht erbracht,
- die unter Heuersdorf liegende Braunkohle sei zur Energieversorgung - insbesondere im liberalisierten Energiemarkt - nicht erforderlich,
- wegen des bestehenden Stromüberschusses würde der erzeugte Strom nicht gebraucht,
- die Braunkohlenverstromung hätte wegen des Vordringens regenerativer Energieträger keine Zukunft mehr,
- der Energiebedarf könne durch andere Energieträger, vor allem durch erneuerbare Energieträger gedeckt werden,
- die bestehenden Prognoseunsicherheiten (insbesondere hinsichtlich etwaiger Änderungen der energiepolitischen Rahmenbedingungen) lassen eine Inanspruchnahme nicht zu,
- die von der Gemeinde Heuersdorf mehrfach angebotene knappe Umfahrung sei möglich und würde nur aus Kostengründen nicht weiterverfolgt,
- eine Zufahrung von Kohle aus dem Tagebau Profen sei möglich und würde nur aus finanziellen Gründen abgelehnt,
- es stünde der Gewinn der Unternehmen im Vordergrund,
- die Gemeinde hätte aufgrund fehlender finanzieller Mittel keine Gelegenheit gehabt, Gegengutachten erstellen zu lassen,
- Heuersdorf könne mit seiner 700jährigen Geschichte auf eine gewachsene Siedlungs- und Dorfstruktur mit zahlreichen Baudenkmalern zurückblicken, die durch eine Inanspruchnahme unwiederbringlich zerstört werde,
- durch eine Inanspruchnahme würden Natur und Kulturgüter zerstört,
- es würden Gewerbebetriebe im Ort vernichtet,

- mit der Eingliederung würde die bergbaubedingte Inanspruchnahme gerechtfertigt,
- mit der Eingliederung würde der Gemeinde Heuersdorf die Möglichkeit genommen, gegen ein eventuelles Gesetz gerichtlich vorgehen zu können,
- die Eingliederung sei im Hinblick auf eine spätere Umsiedlung nicht erforderlich,
- mit den im Heuersdorfvertrag angebotenen Entschädigungsregelungen sei eine schuldenfreie und sozialverträgliche Umsiedlung nicht möglich

b) Anhörung der übrigen Betroffenen/Beteiligten

Die Stellungnahmen der übrigen Betroffenen bzw. Beteiligten haben zusammengefasst folgenden Inhalt:

Die **Gemeinde Heuersdorf** lehnt den Gesetzentwurf ab. Die bergbaubedingte Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf sei nicht durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Insbesondere sei die energiewirtschaftliche Notwendigkeit nicht nachgewiesen worden. Die als Entscheidungsgrundlage dienenden Gutachten enthielten einseitige fachliche Betrachtungen. Darüber hinaus seien andere sachrelevante Erkenntnisse (z.B. zu den Auswirkungen des EU-Emissionsrechtehandels) nicht betrachtet worden. Aufgrund der offenen energiepolitischen Rahmenbedingungen könne eine bergbaubedingte Inanspruchnahme nicht gerechtfertigt werden. Sie trägt weiterhin vor, der Gesetzgeber unterliege einer Fehleinschätzung der Unternehmen hinsichtlich des erwarteten Stromabsatzes. Des Weiteren seien vermutlich seitens der Staatsregierung im Rahmen der Investitionsentscheidungen Zusicherungen dahingehend abgegeben worden, dass diese die rechtlichen Voraussetzungen für einen 40jährigen Kraftwerksbetrieb schaffen werde. Dies könne nicht Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung sein. Die Verstromung von Braunkohle sei darüber hinaus besonders umweltschädlich und könne durch andere Energieträger (z.B. erneuerbare Energieträger) ersetzt werden. Die unter der Gemeinde Heuersdorf lagernden Kohlevorräte seien weder qualitativ noch quantitativ durch neuere Untersuchungen belegt und werden im Übrigen für einen wirtschaftlichen Betrieb von Kraftwerk und Tagebau nicht benötigt. Vielmehr könne ein wirtschaftlicher Betrieb auch durch eine Umfahrung der Gemeinde gewährleistet werden. Des Weiteren seien die im Gesetzentwurf beschriebenen Arbeitsplatzeffekte unzutreffend dargestellt. Schließlich sei eine Eingliederung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da bereits eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Regis-Breitingen bestehe. Damit sei das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde verletzt. Insbesondere werden durch die Eingliederung

während der laufenden Legislaturperiode die demokratisch legitimierten Organe der Gemeinde entmachtet. Die Gemeinde Heuersdorf trägt vor, der Gesetzentwurf vermische in unzulässiger Weise Umsiedlungs- und Eingliederungsaspekte. Dies verstoße gegen das Umgehungsverbot. Es drohe Heimatverlust und die Zerstörung einer gewachsenen Kulturlandschaft. Letztlich sei mit dem Gesetzentwurf auch keine sozialverträgliche Umsiedlung möglich, da die Entschädigungsregelungen des Heuersdorfvertrages nicht ausreichen.

Die **Stadt Regis-Breitungen** steht der Eingliederung positiv gegenüber, sieht jedoch den geplanten Eingliederungstermin zum 1.1.2004 wegen der Notwendigkeit eines Nachtragshaushaltes als problematisch an. Darüber hinaus müsse Klarheit bezüglich der Kostentragung der Eingliederung bestehen. Diese müsse für die Stadt Regis-Breitungen kostenneutral erfolgen. Ferner sei die Stadt nicht bereit, bestehende Personalüberhänge der Gemeinde Heuersdorf zu übernehmen.

Der **Regionale Planungsverband Westsachsen** hat aus regionalplanerischer Sicht gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken geäußert. Die gegebenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und soweit diese sachlich zutreffend waren, eingearbeitet.

Der **Landkreis Leipziger Land** hat den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen. Es wurde angeregt, dass die Eingliederung für die Stadt Regis-Breitungen kostenneutral erfolgen sollte und um Aufnahme einer entsprechenden Kostentragungsregelung im Gesetz gebeten. Der **Sächsische Landkreistag** hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen.

Die **Stadt Groitzsch** sowie die **Gemeinden Neukieritzsch** und **Lobstädt** haben im Ergebnis keine Einwände gegen den Gesetzentwurf.

Der **Kulturraum Leipziger Land** hat den Gesetzentwurf lediglich zur Kenntnis genommen.

Der **Landesjagdverband Sachsen e.V.** hat mitgeteilt, dass jagdliche und naturschutzrechtliche Belange aus seiner Sicht nicht oder nur in geringem Umfang tangiert sind. Er sieht die geplante Inanspruchnahme gleichwohl als kritisch an, insbesondere weil die zu Grunde gelegten Entscheidungsgrundlagen nicht aktuell bzw. die politischen Rahmenbedingungen (z.B. EU-Emissionsrechtehandel) zu unsicher seien.

Der **Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.** lehnt den Gesetzentwurf insbesondere vor dem Hintergrund der Zerstörung 850jähriger Kulturlandschaft und des Prognoserisikos hinsichtlich des CO₂-Emissionsrechtehandels ab.

Der **BUND** (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland/Landesverband Sachsen e.V.), der **NABU** (Naturschutzbund Deutschland/Landesverband Sachsen e.V.) und die **Grüne Liga Sachsen e.V.** lehnen den Gesetzentwurf insbesondere vor dem Hintergrund der nicht nachgewiesenen energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Gemeindegebietes der Gemeinde Heuersdorf ab. Darüber hinaus sind nach ihrer Auffassung die derzeitigen und künftigen energiepolitischen Rahmenbedingungen zu unsicher, um eine Inanspruchnahme aus Gemeinwohlgründen rechtfertigen zu können.

Die **IGBCE** (Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie), die **IHK Leipzig** (Industrie- und Handelskammer Leipzig) sowie die **Tagebautreibende MIBRAG** und die **Kraftwerkseigentümer Vattenfall Europe, E.ON und EnBW** stimmen dem Gesetzentwurf zu. Die übrigen Beteiligten äußerten sich nicht.

3. Auswertung der Anhörung

Sämtliche in den Stellungnahmen vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden gründlich geprüft und bewertet. Es ergaben sich keine von der bisherigen Begründung abweichenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte, so dass sich im Ergebnis keine inhaltlichen Änderungen des Gesetzes erforderlich machen.

a) Es wurden aber im Begründungsteil B. die im Zuge der Anhörung gegebenen redaktionellen Hinweise und Anregungen eingearbeitet sowie im Hinblick auf den Fortgang von Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und EU-Ebene (Änderungsgesetz zum EnWG mit Aufhebung der Braunkohleschutzklausel; Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG) Aktualisierungen vorgenommen. Insoweit erforderliche Klarstellungen bzw. redaktionelle Änderungen sind auf den Seiten 5, 6, 8, 13, 17, 26, 32, 39, 41, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 58 im Begründungsteil B. erfolgt.

b) Dem Einwand der Gemeinde Heuersdorf, die Sächsische Staatsregierung bzw. der Gesetzgeber gingen über die Gewährleistungsverantwortung des Staates für eine sichere und

wettbewerbsfähige Stromversorgung hinaus, in dem bei der Schaffung von Rahmenbedingungen für das Kraftwerk Lippendorf eine Gewinngarantie abgegeben werde, ist entgegenzutreten. Es trifft auch nicht zu, die Kraftwerksbetreiberin sei in der Vergangenheit hinsichtlich des Risikos einer Vollauslastung des Kraftwerks Lippendorf einer Fehleinschätzung unterlegen. Die Gemeinde Heuersdorf übersieht, dass das erste Heuersdorfgesetz vom April 1998 noch vom Grundsatz der geschlossenen Märkte ausging. Nach der inzwischen erfolgten Liberalisierung der Strommärkte in der EU und der Änderungen der energiepolitischen Maßgabe in § 1 EnWG standen die Kraftwerksbetreiberin und die Bergbaubetreibende vor einer neuen Situation. Maßgebend ist nicht mehr, ob, zumal im regionalen Bereich des Freistaates Sachsen, Bedarf für den im Kraftwerk Lippendorf erzeugten Strom besteht. Entscheidend ist vielmehr, ob auch nach Aufgabe der geschlossenen Versorgungsmärkte erwartet werden kann, dass das Kraftwerk Lippendorf zu wettbewerbsfähigen Bedingungen den erzeugten Strom abzusetzen in der Lage ist. Der Staat gibt dem Stromversorgungsunternehmen insoweit keine Gewinngarantie. Das Risiko des betriebswirtschaftlichen Konzeptes, das hier auf einer engen Zusammenarbeit zwischen dem braunkohleliefernden Unternehmen und dem die Braunkohle verstromenden Versorgungsunternehmen beruht, bleibt bei dem Unternehmen. Nur die Rahmenbedingungen dafür, dass der Strom im liberalisierten Markt ohne ein geschlossenes Versorgungsgebiet zu Wettbewerbsbedingungen hergestellt und abgesetzt werden kann, stellt der Staat zur Verfügung. Wie schon in der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. S.12 f.) dargelegt, hat der Staat im Rahmen seiner Gewährleistungsverantwortung die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass private Unternehmen eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung wahrnehmen und somit zur Verwirklichung des Gemeinwohlziels des § 1 EnWG beitragen können. In der Begründung zu § 1 des Gesetzes ist im Einzelnen dargelegt, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Kraftwerks nur nach Maßgabe eines 40jährigen Kraftwerksbetriebs und der entsprechenden Belieferung des Kraftwerks mit Braunkohlen gegeben ist. Nur unter Inanspruchnahme der Braunkohlen unter dem Gebiet der Gemeinde Heuersdorf kann davon ausgegangen werden, dass die kontinuierliche, mengen- und qualitätssichere Belieferung des Kraftwerks Lippendorf erfolgen kann und eine ausreichende Planungssicherheit im Gesamtverbund zwischen Bergbaubetreibender und Stromversorgungsunternehmen gegeben ist. Es entspricht also nicht den Tatsachen, dass der Staat hier einem Unternehmen gegenüber, das einer angeblichen Fehleinschätzung der zukünftigen Entwicklung unterliege, für Gewinne einsticht. Der Staat nimmt nur nach Maßgabe seiner energiepolitischen Entscheidung für die Braunkohlenverstromung die

Gewährleistungsverantwortung wahr, in dem er Rahmenbedingungen dafür schafft, dass das Unternehmen in der Lage ist, nach Maßgabe eines plausiblen betriebswirtschaftlichen Konzeptes Braunkohle zu verstromen und den Strom unter den Bedingungen des Wettbewerbs abzusetzen. Für die Funktionsfähigkeit dieses betriebswirtschaftlichen Konzeptes übernimmt der Staat, das verkennt die Gemeinde Heuersdorf, nicht die Gewähr. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist das betriebswirtschaftliche Konzept darauf überprüft worden, ob seine Durchführung zur Verfolgung des staatlichen Gemeinwohlziels bei Gegenüberstellung unterschiedlicher Varianten geeignet und erforderlich ist. Diese Frage ist zu bejahen. Zur Bereitstellung der Rahmenbedingungen gehört die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf zur Gewinnung der hier lagernden qualitätsvollen Braunkohlen. Im Einzelnen wird auf die Begründung des Gesetzes zu § 1 hingewiesen.

c) Auch die zwischenzeitlich seit Mai 2003 eingetretenen energiepolitischen Neuregelungen führen nicht zu einer abweichenden Bewertung der bisherigen Begründung. Vielmehr werden diese bestätigt.

Zu erwähnen sind hierbei insbesondere das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686) und die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15. Juli 2003, S. 37).

Beiden Regelungen liegen Auffassungen zu Grunde, die die Ziele, Annahmen und Schlussfolgerungen der Sächsischen Staatsregierung und des Gesetzgebers in Bezug auf das Gesetz stützen.

Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsrechtes wird die so genannte Braunkohleschutzklausel vorfristig aufgehoben. In der Begründung dazu wird die langfristige Rolle (insbesondere) der ostdeutschen Braunkohle für eine sichere Stromversorgung und ihre Bestandsfähigkeit im liberalisierten Energiemarkt hervorgehoben (vgl. insoweit Begründung S. 6 f.).

Die genannte EU-Richtlinie enthält spezielle Regelungen in Bezug auf die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung (Artikel 1). Der Aspekt der Versorgungssicherheit erfährt durch Artikel 4 der Richtlinie ein tendenziell neues Gewicht. Danach haben die Mitgliedsstaaten für ein regelmäßiges Monitoring hinsichtlich der Versorgungssicherheit zu sorgen. Dieses Monitoring betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, Maßnahmen zur Bedienung

von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger. Darüber hinaus wird den Mitgliedsstaaten in Artikel 11 Abs. 4 der Richtlinie die Möglichkeit eingeräumt, aus Gründen der Versorgungssicherheit eine bestimmte Energiemenge ausschließlich aus heimischen Energieträgern bereitzustellen. Damit wird die Bedeutung gerade dieses Aspektes der Energieversorgung, dem die Nutzung der Braunkohle in überaus hohem Maße genügt, unterstrichen. Die Aussagen in der Begründung des Gesetzes werden damit bestätigt (vgl. Begründung S.8 f).

Auch die Aussagen der Begründung zu den voraussichtlichen Auswirkungen der im Juli 2003 vom Europäischen Parlament verabschiedeten und vom Rat angenommenen Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG (vgl. Begründung S. 17) auf den Energiewirtschaftsstandort Lippendorf behalten ihre Richtigkeit. Die im August 2003 im Rahmen der Anhörung durch die Kraftwerksbetreiber eingereichte gutachterliche Stellungnahme „Die langfristige Positionierung des Kraftwerkes Lippendorf am deutschen Strommarkt unter den Bedingungen des Emissionszertifikatehandels“ des Instituts für Energetik & Umwelt gGmbH, Leipzig belegt diese Aussagen. In dieser Stellungnahme wird auf der Basis des so genannten Merit-Order-Prinzips der Einsatz der verfügbaren Kraftwerksleistung unter Berücksichtigung künftiger technischer Entwicklungen im Kraftwerksbau für den Zeitraum bis etwa 2030 analysiert. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass sich erst bei einem CO₂-Emissions-Zertifikatepreis ab 40 €/t CO₂ die Einsatzreihenfolge des Kraftwerkes Lippendorf gegenüber gegenwärtigen Bedingungen ändert. Die Annahmen über die zu erwartende Höhe des CO₂-Emissions-Zertifikatepreises liegen dagegen im Bereich 10 bis 30 €/t CO₂. Damit wird die Annahme in der Begründung (vgl. S. 17), wonach unter den gegenwärtig erkennbaren Entwicklungen ein langfristiger Grundlastbetrieb des Kraftwerkes Lippendorf möglich ist, unterstützt.

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken führen damit zu keiner abweichenden Bewertung des Gesetzes.